

2.7.2025



# LaG-Magazin

*Lernen aus der Geschichte*

**DIE WEHRPFlicht  
UND IHRE VERWEIGERUNG.  
HISTORISCHE BEZÜGE  
ZU EINER AKTUELLEN DEBATTE**



AGENTUR FÜR  
BILDUNG  
GESCHICHTE  
POLITIK

**Lernen aus der  
Geschichte**

BUNDESSTIFTUNG  
AUFGARBEITUNG



Am 3. Mai 1990 demonstrieren Menschen im damaligen Ost-Berlin gegen den Wehrdienst. Im Vordergrund ein Banner des Freundeskreises der Wehrdienstverweigerer der DDR: „Zivildienst = Kriegsdienst. Totalverweigerung ist Menschenrecht.“

## IM GESPRÄCH

Ursprünge und Entwicklungslinien der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland. Im Gespräch mit Ute Frevert

09

## ZUR DISKUSSION

Eine „ehrenvolle nationale Pflicht“.

Zur Geschichte des Wehrdienstes in der DDR

*Von Rüdiger Wenzke*

16

Kriegsdienstverweigerung ist Menschenrecht.

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im bundesrepublikanischen Grundgesetz

*Von Martin Singe*

24

Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in

Westdeutschland nach 1945

*Von Guido Grünewald*

33

Treue zum Vaterland, Heldenmut und Todesverachtung.

Männlichkeit und Militär

*Von Sylka Scholz*

42

Eine Wehrpflicht für Frauen?

*Von Maja Apelt*

51

# INHALT

## LERNORT

„Wenn man was tut, dann muss man's eben aus Überzeugung tun!“ Wehrdienst- und Totalverweigerer in der Untersuchungshaftanstalt in der Keibelstraße  
*Von Henrike Voigtländer und Jan Haverkamp*

59

## EMPFEHLUNG

Unterrichtsmaterialien zum Thema Wehrpflicht  
*Von Tobias Rischk und Karl-Heinz Lipp*

63

## REZENSION

*Gegen mein Gewissen – Eine grafische Auseinandersetzung mit der Wehrdienstverweigerung*  
*Von Sabrina Pfefferle*

70

# *Liebe Leser\*innen,*

Sie sehen vor sich eine Magazinausgabe, die wie gewohnt ein historisches Thema aufgreift und es für die Bildungsarbeit aufbereitet. Dieses Mal haben wir es jedoch mit einem Thema von besonders aktueller Relevanz zu tun: Seit dem volumnfänglichen Ausbruch des Krieges in der Ukraine wird die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht politisch und medial kontrovers diskutiert. Mit dem diesjährigen Antritt der Regierung Merz, der wiederholt beschworenen „Kriegstüchtigkeit“ Deutschlands sowie der massiven Aufrüstung innerhalb der EU und der NATO stehen besonders junge Menschen hierzulande vor der konkreten Aussicht, Wehrdienst leisten und perspektivisch sogar aktiv als Soldat\*in an einem zukünftigen Krieg teilnehmen zu müssen. Ein solches Szenario bedeutet für die jüngeren Generationen in Deutschland nicht nur einen temporären Eingriff in Biografien, sondern stellt auch potentiell eine schwerwiegende Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte dar – etwa des Rechts auf Selbstbestimmung, auf körperliche Unversehrtheit und letztlich auf das eigene Leben.

Angesichts – und trotz – der politisch vehement betonten Alternativlosigkeit eines Krieges in Europa sollte öffentlich breit diskutiert werden, wer den Preis für unsere Freiheit zahlen soll und ob ihn wieder die jüngeren Generationen entrichten müssen, deren Zukunft bereits durch die Erderwärmung mit allen vorhersehbaren und noch unbekannten Folgen ohnehin bereits massiv beeinträchtigt sein wird. Auf die Frage der Wehrgerechtigkeit folgt somit auch die Frage nach der Generationengerechtigkeit.

Das vorliegende Magazin lädt insbesondere schulische Lehrkräfte und Referent\*innen der außerschulischen Bildungsarbeit dazu ein, junge Menschen über das

Thema Wehrpflicht zu informieren, ihnen zentrale Fragen zu stellen und das Thema mit seinem Für und Wider gemeinsam fundiert zu erörtern. Der Blick in die historischen Zusammenhänge – etwa die Situation des Kalten Krieges in den 1970er und 1980er Jahren – hilft, gegenwärtige politische und gesellschaftliche Konstellationen einzuordnen und kritisch zu bewerten. Schüler\*innen sollen befähigt werden, Angebote der Bundeswehr informiert zu begegnen, Diskussionen auf Augenhöhe zu führen und reflektierte sowie souveräne Entscheidungen zu treffen.

Eine breitere gesellschaftliche Diskussion wird bestenfalls durch aufgeklärte Mitglieder dieser Gesellschaft geführt. Das *LaG*-Magazin betrachtet das Thema Wehrpflicht aus dezidiert zivilgesellschaftlicher Perspektive. Militärimmanente Argumentationsstränge stehen weniger im Mittelpunkt der Beiträge. Der Grundgedanke des „Staatsbürgers in Uniform“ und das Konzept der „Inneren Führung“, denen sich die Bundeswehr in kritischer Distanz zu den Verbrechen der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg verschrieben hat, können und sollten jedoch gerade in zivilen Sphären diskutiert werden. Diese Konzepte wurden in den Nachkriegsjahrzehnten entwickelt und werden von verschiedenen Autor\*innen in ihren Beiträgen aufgegriffen. Ein Grundsatz der sogenannten Inneren Führung ist, laut Website der Bundeswehr, das „Selbstverständnis der Bundeswehr als Parlamentsarmee“. Das heißt, der demokratisch gewählte Bundestag entscheidet über ihre Einsätze; politische Willensbildungen stehen über militärischen. Ein weiterer Grundsatz ist die Forderung nach dem „selbst denkenden Soldaten“, der nicht blind gehorchen, sondern verbrecherische Befehle verweigern soll. Wäre solch ein Grundsatz nicht eine Diskussion im Schulunterricht wert?

Das *LaG*-Magazin beleuchtet zunächst die historischen Ursprünge der allgemeinen Wehrpflicht. Im thematischen Schwerpunkt geht es um die Entwicklung der Wehrpflicht und ihrer Verweigerung im geteilten Deutschland nach 1945. Ein weiterer Fokus liegt auf geschlechterspezifischen Perspektiven.

Einführend beantwortet *Ute Frevert* unsere Fragen zur Entstehung der allgemeinen Wehrpflicht im 19. Jahrhundert: Der Staatsbürger in Uniform löste den bezahlten Söldner des frühneuzeitlichen Heeres ab.

Der Militärhistoriker *Rüdiger Wenzke* gibt einen Überblick über die Geschichte der Wehrpflicht in der DDR und geht dabei auch auf die begrenzten Möglichkeiten für Verweigerer ein.

*Martin Singe* zeichnet nach, wie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im Jahr 1949 als Menschenrecht Eingang in das bundesrepublikanische Grundgesetz fand – in der praktischen Behandlung von Verweigerern und auch durch spätere Gesetzgebungen erfuhr es dann jedoch eine Entkräftigung.

Diesen Aspekt vertieft *Guido Grünewald* in seinem Beitrag. Er beschreibt, wie in der Bundesrepublik immer mehr Menschen den Wehrdienst verweigerten und welche sozialpolitische Bedeutung der Zivildienst gewann.

*Sylka Scholz* führt aus, wie militarisierte Männlichkeit seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert in Deutschland hegemonial wurde. Während dieses Ideal nach 1945 noch gesellschaftlich diskreditiert war, erlebt es durch rechte und extrem rechte Kreise derzeit eine Renaissance.

*Maja Apelt* beleuchtet die Integration von Frauen in die Bundeswehr: Traditionell waren Frauen im medizinischen Bereich und im Musikkorps tätig, nicht jedoch im Dienst an der Waffe.

Am Lernort Keibelstraße in Berlin wurden Interviews mit ehemaligen Totalverweigerern in der DDR geführt, die für ihre Verweigerung in Untersuchungshaft kamen.

*Henrike Voigtländer* und *Jan Haverkamp* berichten über die Bildungsarbeit mit Schulklassen zu diesem Thema.

*Tobias Rischk* diskutiert vier ausgewählte Unterrichtsmaterialien zum Thema Wehrpflicht. Er nimmt die Perspektive der Jugendlichen ein und stellt zum Schluss zentrale Fragen. Fachlich unterstützt wurde er hierbei von *Karl-Heinz Lipp*.

*Sabrina Pfefferle* rezensiert die Graphic Novel *Gegen mein Gewissen* von *Hannah Brinkmann*. Darin verarbeitet die Autorin die Wehrdienstverweigerung ihres Onkels in der alten Bundesrepublik – und die tragischen Folgen, die die Ablehnung seines Antrags für ihn hatte.

Wir danken allen Autor\*innen sehr herzlich für ihre Beiträge zu dieser Magazinausgabe sowie für fachlichen Austausch, Rat und Geduld im redaktionellen Prozess. Da das Thema von aktueller Brisanz ist, haben einige Autor\*innen persönliche Stellungnahmen und Positionierungen in ihre Texte eingefügt und verlassen dort bewusst den Pfad der Historiografie – darauf möchten wir ausdrücklich hinweisen. Unser Dank gilt außerdem der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die diese Ausgabe des *LaG*-Magazins fördert.

Die nächste Ausgabe des *LaG*-Magazins erscheint am 24. September 2025. Darin werfen wir einen kritischen Blick auf den Tag der Deutschen Einheit und bringen ergänzend neue Perspektiven auf Feiertags- und Gedenkkulturen ein.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre

***LaG-Redaktion***

# Ursprünge und Entwicklungslinien der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland.

## Im Gespräch mit Ute Frevert

### Gesprächspartner\*in



**Ute Frevert** ist Professorin für Neuere Geschichte an der Freien Universität Berlin und seit 2023 Präsidentin der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland. Sie leitete als Direktorin des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung bis 2024 den Forschungsbereich „Geschichte der Gefühle“.

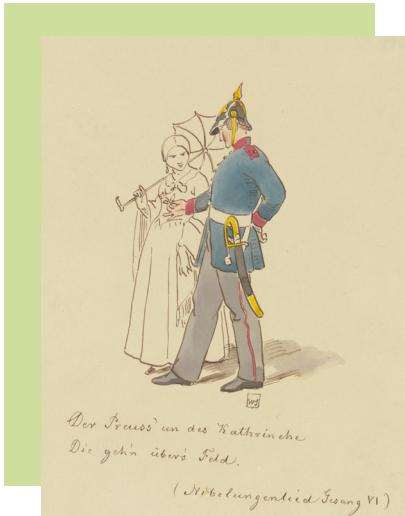
**LaG:** Im Jahr 2001 haben Sie das Buch *Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland* veröffentlicht. Warum haben Sie dieses Thema gewählt?

**Ute Frevert:** Dazu haben mich die Debatten der 1990er Jahre über Sinn und Unsinn der Wehrpflicht nach dem Ende des Kalten Krieges und der Auflösung der Blockkonkurrenz inspiriert. 1989/90 schien damals wie der Anbruch einer neuen Zeit, in der man kein Militär mehr brauchen würde, erst recht keine Wehrpflicht – die ohnehin längst ausgehöhlt war durch geringe Rekrutierungsquoten und hohe Verweigerungsraten.

»1989/90 schien damals wie der Anbruch einer neuen Zeit, in der man kein Militär mehr brauchen würde, erst recht keine Wehrpflicht«

**LaG:** Sie haben die Entwicklung des Militärs und der Wehrpflicht im „langen 19. Jahrhundert“ in Deutschland untersucht. Können Sie diese Entwicklung kurz skizzieren: Wo kam die Wehrpflicht her und warum wurde sie eingeführt?

**Ute Frevert:** Der Ursprung der allgemeinen Wehrpflicht liegt in der Französischen Revolution; sie beendete das



Preußischer Soldat und junge Frau mit Schirm, Datum unbekannt © Adolf Schrödter (1805–1875), Zeichnung Q93184, Städel-Museum Frankfurt am Main / PDM-owner, Preußischer Soldat und junge Frau mit Schirm (SM 6300z)

System stehender Heere (die zum großen Teil aus Söldnern bestanden) und führte den Grundsatz ein, dass jeder (männliche) Bürger sein Vaterland in der Not zu verteidigen habe. Wer Bürgerrechte genießen wollte, musste auch Bürgerpflichten leisten. Dieses Prinzip wurde kurz darauf auch in Preußen eingeführt, übrigens gegen massive Widerstände. Die Armeeführung war nicht an Bürgersoldaten interessiert, die das Kriegshandwerk erst mühsam erlernen mussten, und wollte lieber mit Berufssoldaten arbeiten. Bürgerliche Eltern fürchteten, ihre Söhne würden unter der Fahne verwildern und Bildung und Kultur verlieren. Diejenigen, die die Pflicht zur Vaterlandsverteidigung akzeptierten, verstanden nicht, warum sie auch in Friedenszeiten ihre „besten Jahre“ beim Barras vergeuden sollten. Erst ganz allmählich schliffen sich die

Widerstände ab. Mit der Reichsgründung 1871, nach dem militärischen Sieg über Frankreich, gewann das Militär eine öffentliche Wertschätzung, die es vorher nicht hatte. Sie machte den Militärdienst, wenn nicht gerade populär, so doch akzeptabel.

**LaG:** In welchen politischen Konstellationen ist jeweils die allgemeine Wehrpflicht eingeführt oder ausgesetzt worden? Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der Einführung der Wehrpflicht, der Militarisierung von Gesellschaften und dem Ausbruch von Kriegen?

**Ute Frevert:** Theodor Heuss, der erste Bundespräsident, hat die Wehrpflicht einmal als „Kind der Demokratie“ bezeichnet. Das ist so nicht richtig: In Frankreich war sie das, in Preußen nicht. Auch das nationalsozialistische Deutschland, gewiss keine Demokratie, führte die Wehrpflicht wieder ein, nachdem sie in der demokratischen Weimarer Republik auf Geheiß der Alliierten abgeschafft worden war. Die USA und Großbritannien, in denen die Demokratie viel früher zuhause war als auf dem europäischen Kontinent, kannten die Wehrpflicht, wenn überhaupt, dann nur in Zeiten des Krieges. Noch im Ersten Weltkrieg verließ man sich in England bis 1916 auf Freiwillige; erst als diese ausblieben oder nicht in genügender Zahl auftauchten, führte

man die Wehrpflicht ein, aber auch nur bis zum Ende der Kriegshandlungen. Tatsächlich benötigten die modernen Kriege, wie sie seit dem 19. Jahrhundert geführt wurden, ein riesiges „Menschenmaterial“, das sich nur durch einen verpflichtenden Kriegsdienst rekrutieren ließ. Die Vorbereitung darauf erfolgte in den Kasernen der Nation; hier erlernten die Soldaten nicht nur das militärische „Handwerk“, sondern erfuhren auch eine patriotische Erziehung an Kopf, Herz und Körper.

»**Tatsächlich benötigten die modernen Kriege, wie sie seit dem 19. Jahrhundert geführt wurden, ein riesiges „Menschenmaterial“, das sich nur durch einen verpflichtenden Kriegsdienst rekrutieren ließ.«**

**LaG:** Wie blickten im besiegten Deutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Alliierten auf die Wehrmacht und ihre Angehörigen, wie war die Situation des Militärs nach dem Krieg?

**Ute Frevert:** Zunächst war man sich einig, dass die Wehrmacht ein zentrales Werkzeug in den Händen des nationalsozialistischen Staates gewesen war; manche bemühten auch das in vielen Köpfen verankerte Klischee des „preußischen Militarismus“ und begründeten damit die endgültige Zerschlagung Preußens. Unter den 24 „Hauptkriegsverbrechern“, die 1945 in Nürnberg vor Gericht gestellt wurden, befand sich aber nur eine Handvoll hoher Wehrmachtsoffiziere. Dass Deutschland vollständig entmilitarisiert werden sollte, war gleichwohl das gemeinsame Ziel der vier alliierten Mächte. Dementsprechend sahen die Gründungsdocumente beider deutscher Staaten 1949 keine Aufstellung von Streitkräften vor. Das änderte sich im Kalten Krieg. So wohl die Bundesrepublik als auch die DDR fingen in den frühen 1950er Jahren mit der Planung militärischer Verbände an, die in die jeweiligen Bündnisse (NATO und Warschauer Pakt) eingebunden waren. 1951 gab der amerikanische General und Oberkommandierende der NATO in Europa, Dwight D. Eisenhower, eine „Ehrenerklärung“ für die „Mehrheit der deutschen Soldaten und Offiziere“ ab, die angeblich nichts mit Hitlers Machenschaften zu tun gehabt hätten. Mit dieser Reinwaschung der Wehrmacht – die bis in die 1990er Jahre andauerte – ebnete er den Weg zur Aufstellung der Bundeswehr, die ihr Offizierskorps zunächst vorwiegend aus ehemaligen Wehrmachtsangehörigen rekrutierte. Auch die DDR griff bei der Aufstellung

nationaler Streitkräfte anfangs auf Wehrmachtspersonal zurück, allerdings in geringerem Maße.

**LaG:** Für die Zeit nach 1945 schreiben Sie von einem „schleichenden Werte- und Mentalitätswandel“ in der Bundesrepublik, gemäß dem die Institution des Zivildienstes zunehmend als nützlicher und sinnvoller erachtet wurde als der Militärdienst. Wie blickte die bundesdeutsche Gesellschaft nach dem Zweiten Weltkrieg auf Soldaten und auf das Militär? Und welche Rolle spielte dabei die 1968er Bewegung?

**Ute Frevert:** Die Wiederbewaffnung stieß in der Bundesrepublik anfangs auf erbitterten Widerstand; Gewerkschaften, Kirchen, Sozialdemokraten wehrten sich mit Demonstrationen, Manifesten und Unterschriftenlisten.

In Umfragen aus den frühen 1950er Jahren sprachen sich 70 % der Befragten gegen die Aufstellung eigener Streitkräfte aus; die Schrecken des Krieges saßen allen noch in den Knochen, seine Folgen waren überall und in jeder Familie sichtbar. Das änderte sich nach den Volksaufständen in der DDR 1953 und in Ungarn 1956, die jeweils von sowjetischen Truppen gewaltsam niedergeschlagen wurden. Danach blieb nur eine Minderheit bei ihrer pazifistischen Einstellung. Als die Wehrpflicht 1956 eingeführt wurde – in der DDR wartete man damit bis nach dem Mauerbau, um die Fluchtbewegung nicht weiter zu verstärken –, hielten sich die Proteste in Grenzen. Mit den Jahren aber stieg die Zahl derer, die sich auf das im Grundgesetz verankerte Recht auf Kriegsdienstverweigerung beriefen und lieber einen „zivilen Ersatzdienst“ leisten wollten. Die Jugend- und Studierendenbewegung der 1960er Jahre trug dazu mit ihrer kritischen Haltung zu Krieg und Militär nicht unerheblich bei. In der DDR gab es kein gesetzlich verbrieftes Recht auf Kriegsdienstverweigerung, und es war sehr viel schwieriger, Kritik an der Remilitarisierung zu äußern. Die Nationale Volksarmee wurde mit großer Propagandafanfare als Friedenstruppe vermarktet; wer sich ihr entziehen wollte, galt automatisch als Verräter an der Sache des Friedens und des Sozialismus und konnte strafrechtlich belangt werden. Lediglich in kirchlich gebundenen Kreisen der Bevölkerung fand der Unmut über

»*In Umfragen aus den frühen 1950er Jahren sprachen sich 70 % der Befragten gegen die Aufstellung eigener Streitkräfte aus; die Schrecken des Krieges saßen allen noch in den Knochen, seine Folgen waren überall und in jeder Familie sichtbar.*«

die NVA und die paramilitärischen Verbände – dazu zählte etwa die Gesellschaft für Sport und Technik – eine hörbare Stimme. Als die DDR 1978 einen obligatorischen Wehrunterricht für Schüler der 9. und 10. Klasse einführte, hagelte es Proteste der evangelischen und katholischen Kirche – die allerdings auf taube Ohren stießen.

**LaG:** Einer der Befunde in Ihrem Buch ist, dass die NVA in der DDR in der militärisch-preußischen Verfasstheit blieb und das Militär nicht „zivilisiert“ wurde? Sie schreiben, „die Verzivilisierung des Soldaten wurde bewusst unterbunden“. Angesichts antifaschistischer und auch sozialistischer Verfasstheit von Staat und Gesellschaft – wie ist das erklärbar?

**Ute Frevert:** Interessant ist, dass sowohl die Bundesrepublik als auch die DDR bei der Wiederbewaffnung auf preußische Traditionen aus dem frühen 19. Jahrhundert zurückgriffen. Für die Bundeswehr sollten Offiziere wie Gerhard von Scharnhorst und August von Gneisenau Pate stehen, und auch die NVA stellte sich in diese Traditionslinie. Maßgebend war für beide Systeme die enge Verbindung, die diese frühen Militärreformer zwischen bürgerlichen Rechten und Pflichten gezogen hatten. In der Bundesrepublik aber lag das Schwerpunkt auf den Rechten, und daraus folgten Konsequenzen für die interne Struktur der Bundeswehr und ihre Rolle als „Parlamentsarmee“. Diese liberalen Konsequenzen zog die DDR nicht. Stattdessen betonte sie die Kontinuität deutsch-russischer Waffenbrüderschaft, die sie im gemeinsamen Kampf gegen Napoleon begründet sah – auch deshalb war der Hinweis auf die preußischen Reformer wichtig.

»*Interessant ist, dass sowohl die Bundesrepublik als auch die DDR bei der Wiederbewaffnung auf preußische Traditionen aus dem frühen 19. Jahrhundert zurückgriffen.*«

**LaG:** In den 1950er Jahren wurden in der Bundesrepublik die Konzepte des „Staatsbürgers in Uniform“ und der „Inneren Führung“ aufgegriffen bzw. entwickelt. Was besagten diese Konzepte im Unterschied zur preußisch-deutschen Militärtradition? Konnten sie in der Bundeswehr umgesetzt werden oder blieben sie vielmehr theoretisch?

**Ute Frevert:** Mit diesen Konzepten radikalierte die Bundeswehr die frühe preußische Tradition, in die sie sich stellte, und brachte sie in Einklang mit den demokratischen Prinzipien, denen sich der junge westdeutsche Staat verpflichtet sah. Nunmehr hatte der Staatsbürger Vorrang, nicht die Uniform; das Militär musste sich demokratischen Gepflogenheiten anpassen, nicht umgekehrt. Soldaten hatten das Recht, sich über übergriffiges Verhalten der Vorgesetzten zu beschweren, und diese Beschwerden mussten gehört werden. Sie bekamen auch das Recht, sich Befehlen zu widersetzen, sofern diese den Grundsätzen der Verfassung, vor allem dem Artikel 1 (Wahrung der Menschenwürde), widersprachen. Wie schwer es war, diese Rechte durchzusetzen, zeigen allerdings die zahlreichen Bundeswehr-Skandale, die seit den 1960er Jahren publik wurden. Zugleich spricht die Skandalisierung dafür, dass Öffentlichkeit und Medien ein kritisches Auge auf die Interna der Bundeswehr warfen und darauf achteten, dass junge Soldaten dort wie Staatsbürger behandelt wurden.

**LaG:** Sie beschreiben das Militär auch als „Schule der Männlichkeit“, die bis in das frühe 20. Jahrhundert eine Trennlinie zwischen den Geschlechtern gezogen habe, wogegen andere Bereiche, wie etwa Bildung oder Politik, sich für Frauen allmählich öffneten. Wie kann diese Entwicklung für die Zeit nach 1945 in beiden deutschen Staaten charakterisiert werden: Kam es auch im Militär zu einer Öffnung?

**Ute Frevert:** Keine andere gesellschaftliche Institution war derart – und derart lange – geschlechterexklusiv wie das Militär, wobei interessanterweise gerade der Nationalsozialismus, bekannt für die radikale Trennung von Männer- und Frauensphären, mit der Figur der Wehrmachtshelferin Grenzen verschoben hatte. Nach 1945 sollten diese Grenzen wieder festgezurrt werden. Sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR galt die Wehrpflicht nur für Männer. Daran wurde bis in die 1990er Jahre hinein auch nicht gerüttelt. Selbst Feministinnen teilten die Position, dass Frauen im Militär nichts zu suchen hatten und der Gesellschaft auf andere Weise „dienten“. Wenn Frauen freiwillig eintraten, war das kein Problem; sie landeten dann entweder im Sanitätsdienst oder im Musikkorps. Aber für

**»Keine andere gesellschaftliche Institution war derart – und derart lange – geschlechterexklusiv wie das Militär«**

eine allgemeine Wehrpflicht, die Frauen einschloss, gab es keine politischen Mehrheiten.

**LaG:** Im Jahr 2011 wurde die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt. Heute haben wir eine Situation unter umgekehrten Vorzeichen: Kriegscherde in und am Rand von Europa, mediale Bedrohungsszenarien und der Ruf nach „Kriegs-ertüchtigung“ des Landes. Wie äußern Sie sich heute zum Thema Wehrpflicht und was würden Sie den politischen Entscheidungsträger\*innen raten?

**Ute Frevert:** Die Aussetzung der Wehrpflicht empfand ich 2011 als logische Folge aus den vielen Widersprüchen, in denen sich die Bundeswehr damals befand. Für die neuen Kriege – etwa in Afghanistan oder Mali – benötigte man keine Wehrpflichtigen mehr; innenpolitisch war von Wehrgerechtigkeit keine Spur, weil nur wenige Wehrpflichtige überhaupt eingezogen wurden. Das größte Problem mit der Aussetzung der Wehrpflicht hatten jedoch die Sozialverbände, die fortan ohne „Zivis“, die Zivildienstleistenden, auskommen mussten. Aber auch dafür gab es eine Lösung, zumindest teilweise: den Bundesfreiwilligendienst.

Doch mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 hat sich die Bedrohungswahrnehmung massiv geändert; immer wieder schwadronierten Politiker im Umkreis des russischen Präsidenten Wladimir Putin davon, dass die imperiale Gier mit der Ukraine nicht befriedigt sei, sondern vielleicht sogar bis Berlin oder an die Elbe reiche. Zugleich veränderte sich mit der zweiten Regierungszeit Donald Trumps die globale geopolitische Situation, und es gibt ernste Zweifel, ob die USA noch zu ihren Bündnisverpflichtungen gegenüber den NATO-Partnern stehen. All das macht eine „Remilitarisierung“ notwendig, so teuer sie uns auch zu stehen kommt und so drastisch sie die gewohnten Denkmuster herausfordert. Ob wir dafür tatsächlich eine allgemeine Wehrpflicht – dann für beide Geschlechter – brauchen? Neun Monate Wehrdienst machen aus künftigen Krankenschwestern oder Bankangestellten vermutlich keine Soldaten, die sich auf den hochautomatisierten Krieg der Zukunft verstehen. Das Personal dafür sollte sich freiwillig melden und mit entsprechenden Anreizen rekrutiert werden.

# Eine „ehrenvolle nationale Pflicht“. Zur Geschichte des Wehrdienstes in der DDR

**Rüdiger Wenzke**

Mit dem Wehrpflichtgesetz vom 24. Januar 1962 wurde in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Bereits kurze Zeit später, am 4. April 1962, rückten die ersten Wehrpflichtigen in die Kasernen der Nationalen Volksarmee (NVA) ein. Für Generationen junger Männer in der DDR wurde der Wehrdienst von nun an zu einem festen Bestandteil ihrer Biografie.

## **DIE KASERNIERTE VOLKSPOLIZEI IM ZEICHEN DER GEHEIMEN AUFRÜSTUNG (1949 BIS 1956)**

Bereits bei der Gründung der DDR im Oktober 1949 gehörten erste militärähnliche Formationen zum Machtapparat des sich etablierenden kommunistischen Regimes. Freilich war zu dieser Zeit alles Militärische offiziell noch verpönt, so dass der mit tatkräftiger Unterstützung der Sowjetunion einsetzende Aufbau von ostdeutschen Streitkräften anfangs nur im Geheimen, getarnt als kasernierte Polizei, erfolgen konnte (Diedrich/Wenzke 2003: 13–96). Der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), der alles bestimmenden Staatspartei in der DDR, ging es vor allem darum, rasch einen politisch verlässlichen Kaderstamm für eine künftige reguläre Armee aufzustellen und zu formen. Tatsächlich meldeten sich tausende Jugendliche freiwillig und aus Überzeugung zum Waffendienst, der seit 1952 in der Kasernierten Volkspolizei (KVP) abgeleistet werden konnte. Viele junge Männer in der DDR standen jedoch einem Militärdienst – gleich welcher Art – ablehnend gegenüber. Um dennoch das erforderliche und geeignete Personal zu erhalten, nahmen die Methoden der Partei- und Staatsführung für die Werbung und Rekrutierung schon frühzeitig rigide Formen an, wie etwa Einschränkungen bei der Berufswahl oder bei der Zuteilung von Studienplätzen. 1955

**»Viele junge Männer in der DDR standen jedoch einem Militärdienst – gleich welcher Art – ablehnend gegenüber.«**

fixierte die ostdeutsche Verfassung den Dienst „zum Schutz des Vaterlandes“ als „ehrenvolle nationale Pflicht“ der Bürger der DDR (Gesetzblatt DDR 1955: 653).

## **WEHRDIENST (NOCH) OHNE WEHRPFlicht (1956 BIS 1962)**

Im Januar 1956 wurde die NVA, auf der Grundlage der KVP, als reguläre Streitkräfte offiziell gegründet (Wenzke 2014: 40–47). Überraschenderweise verzichtete die SED-Führung auf die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Der Wehrdienst blieb vorerst eine „freiwillige Dienstleistung“. Für die anfängliche Beibehaltung des Freiwilligensystems waren vor allem politische und propagandistische Gründe ausschlaggebend. So erhoffte sich die SED eine politische und moralische Aufwertung ihrer eigenen Armee gegenüber der westdeutschen Bundeswehr, für die im Sommer 1956 die Wehrpflicht eingeführt wurde. Der entscheidende Grund für die vorläufige Beibehaltung des Freiwilligensystems im Osten war jedoch in der damals noch offenen Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten und zu West-Berlin zu sehen, die jederzeit ein Ausweichen der wehrdienstpflichtigen Jugendlichen ermöglichte. Die NVA blieb also im Verlauf der folgenden Jahre offiziell – und

damit als Ausnahme im Bündnis des Warschauer Paktes – eine Freiwilligenarmee. Staatsorgane, Betriebe, Schulen, Parteien und Massenorganisationen übten allerdings einen permanenten politischen und moralischen Druck auf die Jugendlichen im wehrfähigen Alter aus, um deren Bereitschaft zum „freiwilligen“ Eintritt in die NVA zu erreichen. Doch nachlassende Werbeerfolge und demografische Entwicklungen gefährdeten

**»Überraschenderweise verzichtete die SED-Führung auf die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.«**



Vereidigung erster NVA-Einheiten, 30. April 1956 in Oranienburg © Walter Heilig, Bundesarchiv, Bild 183-37818-0004 / CC BY-SA 3.0 DE, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv\\_Bild\\_183-37818-0004,\\_Oranienburg,\\_Vereidigung\\_ererster\\_NVA-Einheiten.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_183-37818-0004,_Oranienburg,_Vereidigung_ererster_NVA-Einheiten.jpg)

zunehmend die personelle Auffüllung und damit auch den weiteren Aufbau der NVA. Den Ausweg aus diesem Dilemma bot nur die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht. Es verwundert daher nicht, wenn nur wenige Monate nach dem Mauerbau vom August 1961 die Volkskammer, das gesetzgebende Organ in der DDR, am 24. Januar 1962 einstimmig das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) verabschiedete.

### **ALLGEMEINE WEHRPFLICHT UND DIE WEITERE MILITARISIERUNG DER GESELLSCHAFT (1962 BIS 1990)**

Das Wehrpflichtgesetz stellte eine bedeutende Zäsur in der Entwicklung der ostdeutschen Landesverteidigung dar. Es konfrontierte nunmehr alle wehrfähigen männlichen Bürger der DDR erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg direkt und unausweichlich mit dem Wehrdienst. Die meisten von ihnen hatten keine Vorstellung davon, was sie „bei der Fahne“ erwartete (Wenzke 2013: 325–338). Die Mehrheit der männlichen Jugendlichen kam gezwungenermaßen ihrer gesetzlichen Pflicht zum Dienst in der NVA nach – ohne Begeisterung und mit dem Vorsatz, den Wehrdienst möglichst unbeschadet hinter sich zu bringen.

Das Wehrpflichtgesetz regelte die allgemeine Wehrpflicht in der DDR und legte die Rechte und Pflichten der Angehörigen der NVA fest. Dazu gehörte die Verpflichtung, sich zur Erfassung zu melden, zur Musterung und zur Diensttauglichkeitsuntersuchung zu erscheinen und den Wehrdienst als aktiven Dienst oder Reservistenwehrdienst abzuleisten. Ein Fahneneid nach sowjetischem Muster verpflichtete die Soldaten dazu, jederzeit bereit zu sein, „den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen“ (Gesetzblatt DDR 1962: 12).



Ein Musterungsstützpunkt der NVA in Kamenz, 10. April 1964  
© Walzel (Militärbilddienst), Militärhistorisches Museum der Bundeswehr Dresden, Sammlung Bildgut, BAAK5405

Die allgemeine Wehrpflicht erstreckte sich auf die männlichen Bürger der DDR vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Bei Offizieren endete sie mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Verteidigungsfall unterlagen alle männlichen Bürger zwischen

18 und 60 Jahren der Wehrpflicht. Die Dauer des Grundwehrdienstes wurde in Anlehnung an die Regelungen der Wehrpflicht in der Bundesrepublik auf 18 Monate festgelegt. Große Bedeutung maß die DDR dem Reservistenwehrdienst bei. Alle gedienten und ungedienten Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. bzw. 60. Lebensjahres gehörten der Reserve der NVA an. Sie konnten zu Übungen und zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit kurzfristig einberufen werden.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bildete nicht nur eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der NVA als Bündnispartner im Warschauer Pakt, sondern forcierte auch den Prozess der gesellschaftlichen Militarisierung in der DDR. Der Wehrdienst sollte in diesem Sinne disziplinierend und indoktrinierend auf die Jugend wirken. Massenorganisationen wie die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) und die Freie Deutsche Jugend (FDJ) waren verpflichtet, zur Erhöhung der Wehrbereitschaft der Bevölkerung beizutragen. Bereits in der Schulzeit spielte die Ausbildung der Jungen und Mädchen in Form von Wehrunterricht, Wehrlagern und militärischen Übungen eine wichtige Rolle für die vormilitärische Vorbereitung auf den Wehrdienst oder für eine Tätigkeit in der Zivilverteidigung. Zudem erhielten jährlich zehntausende männliche Hoch- und Fachschulstudenten während ihres Studiums eine militärische Ausbildung und Qualifizierung. Für Studentinnen war eine mehrwöchige Zivilschutzausbildung Pflicht.

**»Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bildete nicht nur eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der NVA als Bündnispartner im Warschauer Pakt, sondern forcierte auch den Prozess der gesellschaftlichen Militarisierung in der DDR.«**

Über zwei Jahrzehnte hinweg regelte das Wehrpflichtgesetz von 1962 die Wehrpflicht und den Wehrdienst in der DDR. Im März 1982 wurde ein neues Wehrdienstgesetz verabschiedet. Zwar blieben grundlegende Regelungen des alten Wehrpflichtgesetzes wie die Dauer des Grundwehrdienstes oder der Fahneneid unverändert, doch kam es – auch aufgrund der demografischen Situation – ab Mitte der 1980er Jahre zu einigen Veränderungen im Wehrdienst. So wurde ein größerer Teil der jährlich Einzuberufenden erst im Alter von 23 bis 26 Jahren statt wie bisher mit 18 Jahren eingezogen. Darüber hinaus sollten künftig wesent-

lich mehr Frauen als Berufs- oder Zeitsoldaten gewonnen werden. Bereits seit Gründung der NVA war es Frauen gestattet, sich freiwillig zur NVA zu melden und dort als Zivilangestellte oder auch in Uniform tätig zu werden. Weibliche Armeeangehörige wurden im Laufe der Jahre immer stärker in militärische Dienststellungen integriert. 1984 begannen

Frauen erstmalig eine Offiziersausbildung. Zivile Studienbewerber in wissenschaftlich-ökonomischen Fachrichtungen brauchten nur noch einen verkürzten Wehrdienst abzuleisten. Mehr Aufmerksamkeit als bisher galt auch der Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe und den freiwilligen Wehrdienst auf Zeit. Insbesondere die Gruppe der Unteroffiziere auf Zeit (UaZ) mit einer Regeldienstzeit von drei oder vier Jahren rekrutierte sich zu einem erheblichen Anteil aus Abiturienten, die sich oft nur mit der freiwilligen Verpflichtung für einen längeren Wehrdienst den gewünschten Studienplatz sichern konnten (Müller 2003: 87–106).

Von Beginn an sollten die jungen DDR-Bürger in Uniform während ihres Wehrdienstes zu „sozialistischen Soldatenpersönlichkeiten“ erzogen und ausgebildet werden. Neben Eigenschaften wie Tapferkeit, Gehorsam und Mut zählten vor allem Treue zur SED und der DDR, Freundschaft mit der Sowjetunion sowie Hass gegenüber dem „Klassenfeind“ zu den entscheidenden Kriterien des neuartigen Soldatentypus (Losse/Glaß 1975: 145). Der Alltag in der Kaserne entsprach freilich nicht der SED-Propaganda vom neuen sozialistischen Soldaten und vom vorbildlichen Zusammenleben in Soldatenkollektiven. Tatsächlich wurde das gesamte Leben der Armeeangehörigen von den Forderungen der „Ständigen Gefechtsbereitschaft“ bestimmt. Das hieß unter anderem, dass 85 % des Personalbestandes und der Kampftechnik ständig präsent sein mussten. Besonders für die Grundwehrdienstleistenden bedeutete dies eine harte Ausbildung, viele Übungen, politische Indoktrination, wenig Freizeit, Urlaub und Ausgang, ein rigides Dienstregime mit vielfältigen Disziplinierungs- und Repressionsmitteln sowie eine ständige Bevormundung und Kontrolle durch Vorgesetzte. Der

»*Bereits seit Gründung der NVA war es Frauen gestattet, sich freiwillig zur NVA zu melden und dort als Zivilangestellte oder auch in Uniform tätig zu werden.*«

»*Von Beginn an sollten die jungen DDR-Bürger in Uniform während ihres Wehrdienstes zu „sozialistischen Soldatenpersönlichkeiten“ erzogen und ausgebildet werden.*«

Wehrdienst stellte sich so für viele Wehrpflichtige bis zum Ende der 1980er Jahre als soziale Ausnahmesituation dar.

## ALTERNATIVEN ZUM WEHRDIENST

Ein verfassungsmäßig garantiertes Recht der Kriegsdienstverweigerung oder einen Zivildienst wie in der Bundesrepublik gab es in der DDR bis Anfang 1990 nicht. Auch der von der evangelischen Kirche geforderte soziale Friedensdienst konnte nicht durchgesetzt werden. Gegner der Wehrpflicht und des Wehrdienstes wurden von der SED vielmehr mit Feinden des Friedens und des Sozialismus gleichgesetzt und gesellschaftlich geächtet. In der DDR gab es rund 7.500 grundwehrdienstpflichtige Totalverweigerer, die aus überwiegend politischen und religiösen Motiven jeglichen Wehr- und Wehrersatzdienst ablehnten. Darunter befanden sich vor allem Angehörige der Zeugen Jehovas, deren Glaubensbekenntnis einen Waffendienst

generell verbietet. Die Strafbestimmungen der Wehrgesetze sahen für Totalverweigerer Freiheitsstrafen vor, die in der Regel über die 18-monatige Wehrpflichtzeit hinausreichten. Allerdings schuf die DDR-Führung 1964 vor dem Hintergrund steigender Verweigerungszahlen und auf Druck der Kirchen die Möglichkeit eines waffenlosen Wehrdienstes. Diese im Warschauer Pakt bis dahin einmalige Regelung sah vor, dass Wehrpflichtige, vor allem religiös gebundene Bürger, ihren Dienst in so genannten Baueinheiten ohne Waffe ableisten konnten. Die als Bau- oder auch als Spatensoldaten bezeichneten NVA-Angehörigen hatten vor allem die Aufgabe, Arbeitsleistungen innerhalb oder außerhalb der Streitkräfte zu erbringen. Ihre Dienstzeit betrug 18 Monate. Sie konnten im Unterschied zu den „normalen“ Soldaten weder befördert noch degradiert werden und legten statt des Fahneneidels ein Gelöbnis ab. Nach Beendigung ihres Wehrdienstes mussten die Bausoldaten häufig Nachteile beim Studium und im Beruf hinnehmen (Eisenfeld/Schicketanz 2011: 366–381).



Schulterstück eines Bausoldaten in der DDR, 24.02.2019  
© Schäfer-Hartmann / CC BY-SA 4.0, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bausoldat\\_Schulterstueck.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bausoldat_Schulterstueck.jpg)

## WEHRDIENST IM UMBRUCH 1989/90

Der Wehrdienst galt in der DDR als „Ehrenpflicht“. Die SED nutzte die Möglichkeiten der Wehrpflicht und des Wehrdienstes, um ihre Politik der militärischen Macht, der politischen Indoktrination und gesellschaftlichen Militarisierung durchzusetzen. Erst die Friedliche Revolution 1989/90 schuf die Voraussetzungen für eine grundlegende Neuregelung der Wehrpflicht und des Wehrdienstes in der DDR. Im April 1990 verabschiedete die Volkskammer ein Gesetz, das erstmals Wehrpflicht und Zivildienst als gleichberechtigte Dienstpflichten für männliche Bürger einführte. Die Dauer dieser Dienstpflicht betrug nunmehr einheitlich 12 Monate. Am 2. Oktober 1990, 24.00 Uhr, endeten die Geschichte der DDR, ihrer Armee und somit auch die Geschichte des Wehrdienstes in den ostdeutschen Streitkräften.

## LITERATUR

-  Bröckermann, Heiner: Landesverteidigung und Militarisierung. Militär- und Sicherheitspolitik der DDR in der Ära Honecker 1971–1989 (= Militärgeschichte der DDR 20), Berlin 2011.
-  Diedrich, Torsten/Wenzke, Rüdiger: Die getarnte Armee. Geschichte der Kasernierten Volkspolizei der DDR 1952 bis 1956 (= Militärgeschichte der DDR 1), 2. Aufl., Berlin 2003.
-  Eisenfeld, Bernd/Schicketanz, Peter: Bausoldaten in der NVA. Die „Zusammenführung feindlich-negativer Kräfte“ in der NVA (= Forschungen zur DDR-Geschichte), Berlin 2011.
-  Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung) vom 24. Januar 1962, Anlage 1: Fahneneid, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1962 I, S. 6-12, hier: S. 12.

-  Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. September 1955, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1955, (Website) URL: <https://www.verfassungen.de/ddr/verfassungsgesetz55.htm> [eingesehen am 17.05.2025].
-  Losse, Alwin/Glaß, Lothar: Wehrmoral und Soldatenethos im Sozialismus, Berlin (Ost) 1975.
-  Müller, Christian Th.: Tausend Tage bei der „Asche“. Unteroffiziere in der NVA. Untersuchungen zu Alltag und Binnenstruktur einer „sozialistischen“ Armee (= Militärgeschichte der DDR 6), Berlin 2003.
-  Wenzke, Rüdiger: Ulbrichts Soldaten. Die Nationale Volksarmee 1956 bis 1971 (= Militärgeschichte der DDR 22), Berlin 2013.
-  Wenzke, Rüdiger: Nationale Volksarmee. Die Geschichte, München 2014.
-  Wenzke, Rüdiger: Geschichte der Nationalen Volksarmee 1956–1990, 2. überarb. Aufl., Erfurt 2017.
-  Wenzke, Rüdiger: Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik vom 24.1.1962, in: 100(0) Schlüsseldokumente zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert (Website), URL: [https://www.1000dokumente.de/Dokumente/Gesetz\\_%C3%BCber\\_die\\_allgemeine\\_Wehrpflicht\\_der\\_Deutschen\\_Demokratischen\\_Republik#Einf%C3%BChrung](https://www.1000dokumente.de/Dokumente/Gesetz_%C3%BCber_die_allgemeine_Wehrpflicht_der_Deutschen_Demokratischen_Republik#Einf%C3%BChrung) [eingesehen am 12.03.2025].

## Autor



**Dr. Rüdiger Wenzke**, Militärhistoriker, Leitender Wissenschaftlicher Direktor a.D., zuletzt Leiter des Forschungsbereiches „Militärgeschichte nach 1945“ am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) in Potsdam.

# Kriegsdienstverweigerung ist Menschenrecht. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im bundesrepublikanischen Grundgesetz

***Martin Singe***

Die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinen Wehrdienstpflicht steht vor der Tür. Allerdings konnten sich deren Befürworter\*innen im neuen Koalitionsvertrag von 2025 (noch) nicht durchsetzen, aber die Debatte bleibt offen. Die CSU wollte die Wiederinkraftsetzung, die CDU ein allgemeines Pflichtjahr mit „aufwachsender“ Wehrpflicht, die SPD einen freiwilligen „neuen Wehrdienst“. Geeinigt haben sich die Koalitionsparteien CDU/CSU/SPD auf das Modell des schon 2024 von Verteidigungsminister Boris Pistorius vorgelegten „Auswahlwehrdienstes“. Demnach sollen alle jungen Männer und Frauen schon ab 2025 wieder regelmäßig von der Wehrverwaltung erfasst werden. Alle erhalten einen Fragebogen, den die jungen Männer beantworten müssen (wohl unter Androhung einer Ordnungswidrigkeitsbuße) und die Frauen, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, beantworten dürfen. Mit dem Fragebogen will der Staat die Wehrbereitschaft (Motivation) und Wehrfähigkeit (körperliche Fähigkeiten) der jungen Bürger\*innen erfassen. Die Motiviertesten und Geeignetsten sollen laut dem Pistorius-Modell dann zum „freiwilligen Wehrdienst“ gebeten werden. Ausdrücklich ist im Koalitionsvertrag ein „zunächst“ vor dem „freiwillig“ vermerkt, so dass bei einem Mangel an Soldat\*innen auch wieder die zwangsweise Wehrdienstpflicht reaktiviert werden könnte.

## **DAS GRUNDRECHT AUF KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG IN ARTIKEL 4 ABSATZ 3 GRUNGESETZ**

Als das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) 1949 in das Grundgesetz geschrieben wurde, war die junge Bundesrepublik noch weit entfernt von der Wieder-

bewaffnung oder einer Wehrpflicht. Trotzdem schien den Verfassern und wenigen Verfasserinnen des Grundgesetzes dieses Recht so bedeutsam, dass sie es ausdrücklich in die Verfassung aufnahmen – als Absatz 3 des Artikels 4 zur Gewissensfreiheit. Die Erfahrungen mit den Deserteuren des Zweiten Weltkrieges sollten sich nie wiederholen. Etwa 30.000 Todesurteile waren von der NS-Militärjustiz gegen „Deserteure/Fahnenflüchtige“, „Wehrkraftzersetzer“ und „Kriegsverräter“ (so die Straftatbestände) in der NS-Zeit verhängt, etwa 22.000 Urteile durch Hinrichtung vollstreckt worden.

»Als das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) 1949 in das Grundgesetz geschrieben wurde, war die junge Bundesrepublik noch weit entfernt von der Wiederbewaffnung oder einer Wehrpflicht.«

In der Debatte über die Einführung des Grundrechts auf KDV prallten gegensätzliche Meinungen aufeinander: Bundespräsident Theodor Heuss meinte, vor einem „Massenverschleiß“ der Gewissen im Ernstfall durch das Grundrecht warnen zu müssen. Fritz Eberhard, für die SPD im Parlamentarischen Rat, der verfassunggebenden Versammlung für die Bundesrepublik, widersprach: „Ich glaube, wir haben hinter uns einen Massenschlaf des Gewissens. In diesem Massenschlaf des Gewissens haben die Deutschen zu Millionen gesagt: Befehl ist Befehl, und haben daraufhin getötet. Dieser Absatz (Abs. 3 in Art. 4 GG, d. Verf.) kann eine große pädagogische Wirkung haben, und wir hoffen, er wird sie haben.“ (Krölls 1980: 23)

Bei der Grundgesetzdebatte spielte es auch eine Rolle, dass etliche Bundesländer bereits vor der Grundgesetzabstimmung ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung in ihren Verfassungen fest eingefügt hatten (siehe dazu den Beitrag von Guido Grünewald).

## **GRUNDRECHTSBESCHRÄNKUNGEN UND EINFÜHRUNG DER WEHRPFLICHT**

Schließlich wurde der Artikel zur Kriegsdienstverweigerung in der Plenumssitzung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1949 mit der Gesamtabstimmung über Artikel 4 bei nur zwei Gegenstimmen verabschiedet und damit Bestandteil des Grundgesetzes. Der Absatz 3 in Artikel 4 lautet: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst

mit der Waffe gezwungen werden.“ Damit war das Recht auf Kriegsdienstverweigerung an zentraler Stelle im Katalog der unaufhebbaren Grundrechte unter Bezug auf die Freiheit des Gewissens – und somit auch mit Bezug auf die unveräußerliche Menschenwürde – aufgenommen.

Dem Grundgesetzabsatz zur KDV war hinzugefügt worden, dass das „Nähere“ durch ein Bundesgesetz zu regeln sei. Bereits durch die Formulierung „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ waren Einschränkungsmöglichkeiten eröffnet: Was ist das „Gewissen“ und lässt es sich überprüfen? Wer definiert genau, was „Kriegsdienst mit der Waffe“ bedeutet? Die staatlich durchgeführten Gewissensüberprüfungen von Verweigerern erwiesen sich schnell als Möglichkeit, das eigentlich uneingeschränkt geltende Grundrecht durch Ablehnungsbescheide zu beschneiden.

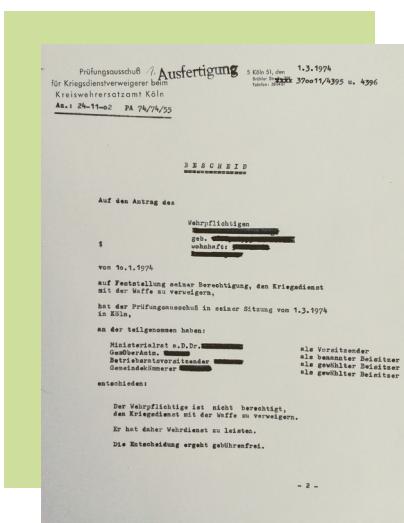
Das im Grundgesetz vorgesehene Bundesgesetz wurde dann später nicht als Gesetz zur Umsetzung des KDV-Rechts erlassen. Vielmehr wurde alles, was die KDV betraf, im Rahmen der Wiederbewaffnung und der Einführung der Wehrpflicht in das 1956 in Kraft getretene Wehrpflichtgesetz (WPfLG) integriert und damit gewissermaßen der Wehrpflicht untergeordnet. Die Wehrpflicht bedeutet den wohl tiefsten Eingriff eines Staates in die Rechte seiner Bürger\*innen. Der Staat hebt das Tötungsverbot nicht nur auf, sondern kann das Töten der „Feinde“ im Kriegsfall verpflichtend anordnen. Zusätzlich werden zentrale Grundrechte eingeschränkt, die in § 51 WpflG benannt werden: „Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

**»Die Wehrpflicht bedeutet den wohl tiefsten Eingriff eines Staates in die Rechte seiner Bürger\*innen.«**

Kriegsdienstverweigerer müssen seit Einführung der Wehrpflicht einen zivilen Ersatzdienst (später Zivildienst) leisten, dessen Rahmenbedingungen in Artikel 12a des Grundgesetzes geregelt wurden. Im Ernstfall muss unbefristeter Zivildienst geleistet werden. Inwiefern der Zivildienst im Kriegsfall vollkommen von der Kriegsausrichtung der

gesamten Gesellschaft getrennt stattfinden kann, ist umstritten. Deswegen verweigern die sogenannten Totalverweigerer auch den Zivildienst, da dieser als Zwangsdienst in die Kriegsführungsfähigkeit des Staates einbezogen sei. Art. 12a regelt für den Kriegsfall übrigens auch die Möglichkeit der Einberufung von Frauen zum Lazarettdienst und eine allgemeine Arbeitspflicht.

## ZUNAHME VON VERWEIGERUNGEN – VERFASSUNGSGERICHTSENTSCHEIDUNGEN IN DEN 1970ER JAHREN



Ablehnungsbescheid eines Kriegsdienstverweigerers, 1974  
© Martin Singe

In den 1960er und 1970er Jahren nahm die Zahl der Verweigerer ständig zu, der Zivildienst wurde ausgebaut und sorgte nun tendenziell für höhere gesellschaftliche Anerkennung von Verweigerern wegen ihres nützlichen sozialen Dienstes. In diesen Jahren war die Anerkennung als KDVer nur nach einem entwürdigenden und inquisitorischen Gewissensprüfungsverfahren möglich. Absurde Zwickmühlenfragen zu Notwehrsituationsen sollten den Antragsteller in die Enge treiben (siehe dazu auch den Beitrag von Guido Grünwald). Die Nicht-Anerkennungen erfolgten ausgesprochen willkürlich. Wer auch in der 2. Instanz, der Prüfungskammer, durchfiel, musste seine

Anerkennung dann auf dem Gerichtsweg durchfechten. Wie viele Antragsteller an diesen Verfahren gescheitert sind und aufgegeben haben, ist nicht bekannt.

Nachdem diese immer schärfer von Kriegsdienstverweigerern und ihren Interessenverbänden kritisierten Gewissensprüfungsverfahren vom Gesetzgeber abgeschafft und durch ein einfaches schriftliches Verfahren ersetzt wurden, musste sich das Bundesverfassungsgericht wegen des Einspruchs der Opposition mit der neuen Gesetzeslage beschäftigen. Es fällte am 13. April 1978 eine – auch für die Folgezeit – verheerende Entscheidung (BVerfGE 48, 127): Die allgemeine Wehrpflicht, eigentlich eine einfachgesetzliche Regelung, erhielt

**»In den 1960er und 1970er Jahren nahm die Zahl der Verweigerer ständig zu, der Zivildienst wurde ausgebaut und sorgte nun tendenziell für höhere gesellschaftliche Anerkennung von Verweigerern wegen ihres nützlichen sozialen Dienstes.«**



Blockadeaktion am Kreiswehrersatzamt Köln, 1984

© Christine Schweitzer

den Rang eines Verfassungsgebotes. Damit wurde die Kriegsdienstverweigerung, eigentlich ein Grundrecht, zu einem Ausnahmerecht degradiert: „Mit diesen nachträglich in das Grundgesetz eingefügten Bestimmungen (Art. 87a, d. Verf.) hat der Verfassungsgeber zugleich eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für

die militärische Landesverteidigung getroffen. Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr haben verfassungsrechtlichen Rang.“ (BVerfG zit. n. EuGRZ 1978: 171). Daher habe, so das Verfassungsgericht, der Staat auch das Recht, die Gewissensposition der Verweigerer zu überprüfen. Wenn der Zivildienst als einzige Probe auf das Gewissen gelten soll, müsse dieser laut Verfassungsgericht zeitlich verlängert werden. So gelang es, die Zivildienstzeit auszuweiten und damit die Gewissensentscheidung für die KDV faktisch zu bestrafen.

## WER HAT DIE DEFINITIONSMACHT ÜBER DAS GEWISSEN?

In diesem Kontext ist die „Abweichende Meinung“ des Verfassungsrichters Martin Hirsch zu demselben Urteil interessant. Er stellt klar, dass die allgemeine Wehrpflicht „kein Verfassungsgebot, sondern ‚nur‘ ein einfach-rechtliches Gebot ist“. „[...] es bleibt zu beachten, daß Art. 4 Abs. 3 GG Gewissensfreiheit bedeutet, die sich aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit entwickelt hat und zum ‚Menschenrecht‘ geworden ist.“ Hirsch kommt der Verfassungsvorlage wohl näher als die die Mehrheitsentscheidung tragenden Richter: „Diese Freiheit des Gewissens ist weder disponibel noch einem staatlichen Definitionsbehalt unterworfen. [...] Ebenso [wie im Falle der Freiheit der Religionsausübung; d. Verf.] liegt im Falle des Art. 4 Abs. 3 GG die ‚Definitionsmacht‘ beim Kriegsdienstverweigerer und nicht bei einer Instanz außerhalb des Einzelgewissens, die bestimmen könnte, was eine ‚absolute‘ oder ‚relative‘

Entscheidung ist.“ (BVerfG in EuGRZ: 178ff). Hirsch betont weiterhin, dass im Konfliktfall zwischen Verteidigungsfähigkeit des Staates und der Gewissensfreiheit des Einzelnen dem Gewissen der Vorrang gebühre. Er besteht gegen die herrschende Auffassung auch darauf, dass es für die Verweigerung keiner radikalpazifistischen Haltung bedarf, sondern auch eine situationsbezogene ethische Argumentation eine hinreichende Gewissensentscheidung bedeuten kann.

## **KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG IST MENSCHENRECHT**

Hirsch hatte bereits 1978 betont, dass er das KDV-Recht verfassungsrechtlich für ein Menschenrecht halte. Diese Position war immer wieder umstritten. Jedoch kommt die herrschende Meinung im internationalen Rechtsverständnis immer offensichtlicher zu der Mehrheitsposition, dass KDV als Menschenrecht zu gelten hat. Mit dieser Anerkennung verbunden ist, dass dem KDV-Recht auch international Gelung gebührt. Kriegsdienstverweigerung muss demnach auch als Asylgrund gelten. Wer als Verweigerer aus einem Krieg flieht, muss in allen Staaten, die die Menschenrechte auch in der Praxis anerkennen, Asyl finden dürfen.

**»Jedoch kommt die herrschende Meinung im internationalen Rechtsverständnis immer offensichtlicher zu der Mehrheitsposition, dass KDV als Menschenrecht zu gelten hat.«**

In einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages von 2015 wird für die Anerkennung des KDV-Rechtes als Menschenrecht vor allem auf den Internationalen UN-Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte (Staatenrechtliche Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; neben dem „Sozialpakt“) Bezug genommen, der das „Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ ausdrücklich anerkennt – ebenso wie die Europäische Erklärung der Menschenrechte. Die Dienste stellen zusammenfassend fest: „Betrachtet man jedoch die Entwicklung der letzten zwei Dekaden, so lässt sich sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene eine zunehmende Anerkennung dieses Rechts beobachten. [...] Von den meisten Staaten und den menschenrechtlich maßgeblichen internationalen Organisationen ist ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen mittler-

weile als Menschenrecht anerkannt.“ (Wissenschaftliche Dienste 2015: 11)

## **DER BUNDESGERICHTSHOF GREIFT DAS GRUNDRECHT AUF KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG AN**

Während also auf internationaler Ebene das KDV-Grundrecht immer eindeutiger als Menschenrecht anerkannt wird, gab es im innerdeutschen Recht durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) im Januar 2025 einen herben Rückschlag (BGH 16.1.2025). Es ging um die Auslieferung eines Ukrainers, der den Kriegsdienst verweigert hatte. Nach bisher geltendem Recht hätte eine Auslieferung unterbleiben müssen. Aber laut neuem BGH-Beschluss sei die KDV-Gewissensentscheidung des Ukrainers kein Auslieferungshindernis, da die Ukraine als angegriffener Staat das Recht auf militärische Verteidigung habe. Dabei dürfe die Ukraine auch Verweigerer strafrechtlich verfolgen und inhaftieren. Der BGH behauptet in seiner Begründung, dass auch nach deutschem Recht das KDV-Grundrecht im Kriegsfall außer Kraft gesetzt werden könne. Diese Argumentation führt die Logik des KDV-Grundrechts ad absurdum, das ja genau für den Ernstfall Krieg geschaffen worden war. Damit muss der BGH-Beschluss selbst als verfassungswidrig bezeichnet werden (Singe 2025).

»Während also auf internationaler Ebene das KDV-Grundrecht immer eindeutiger als Menschenrecht anerkannt wird, gab es im innerdeutschen Recht durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) im Januar 2025 einen herben Rückschlag.«

## **KDV-BERATUNGEN WERDEN WIEDER INSTALLIERT**

Angesichts des eingangs geschilderten Vorhabens um die Wiederinkraftsetzung der Wehrpflicht in der einen oder anderen Weise wird auch das Grundrecht auf KDV eine Renaissance erleben. Bereits aktuell steigen die Zahlen der verweigernden Soldat\*innen vor allem wegen des Ukraine-Krieges, der die Realität und Möglichkeit von Krieg auch in Europa wieder vor Augen führt. Ebenso wirken die Aufrüstungspläne der Regierung, die ständige Rede von der Notwendigkeit, als Staat und Gesellschaft

»Angesichts des [...] Vorhabens um die Wiederinkraftsetzung der Wehrpflicht in der einen oder anderen Weise wird auch das Grundrecht auf KDV eine Renaissance erleben.«

wieder „kriegstüchtig“ werden zu müssen, und der laut Pistorius angeblich 2029 bevorstehende Angriff Russlands auf NATO-Gebiet für viele beängstigend. Wenn die Fragebögen zur Erfassung aller Jugendlichen mutmaßlich im Herbst 2025 verschickt werden, wird sich auch eine neue Welle der Kriegsdienstverweigerung bemerkbar machen. Friedensorganisationen beleben deshalb derzeit wieder ihre Beratungsangebote. Dazu gehören etwa die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden oder die Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen. Daneben informiert auch das zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben über das formale Anerkennungsverfahren.

## LITERATUR

-  Der Bundesgerichtshof (BGH): Beschluss 4ARs 11/24 vom 16.1.2025 Website, URL: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=0b096cf869630772f7d0f2a6107776ca&nr=140583&anz=16&pos=2> [eingesehen am 19.06.2025].
-  Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) Band 48, 127-206, Urteil vom 13. April 1978, 2 BvF 1/77, hier zitiert nach: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ), 5 (1978), S. 162–183.
-  Krölls, Albert: Kriegsdienstverweigerung. Das unbequeme Grundrecht, Frankfurt am Main 1980.
-  Singe, Martin: Bundesgerichtshof greift das Grundrecht auf KDV an. Recht auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) im Ernstfall außer Kraft?, in: Netzwerk Friedenskooperative (Website), URL: <https://www.friedenskooperative.de/aktuelles/bundesgerichtshof-greift-das-grundrecht-auf-kdv-an> [eingesehen am 21.05.2025].



Wehrpflichtgesetz. Aktuelle Fassung, in: Gesetze im Internet (Website), URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/wehrpflg/> [eingesehen am 26.05.2025].



Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: Ausarbeitung. Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht und Fluchtgrund im Völkerrecht, 2016, in: Deutscher Bundestag (Website), URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1012040/bb51cf45650e7dd93a23b2b6b583e07f/WD-2-117-15-pdf.pdf> [eingesehen am 21.05.2025].

## Autor\*in



**Martin Singe**, geb. 1955 in Berlin, ist Mitglied im Redaktionsteam des FriedensForums – Zeitschrift der Friedensbewegung und war langjähriger Referent beim Komitee für Grundrechte und Demokratie. Er ist Diplom-Theologe und seit den 1980er Jahren aktiv in der Friedensbewegung, u.a. bei Pax Christi, in der DFG-VK und als Sprecher des Aktionsbündnisses „atomwaffenfrei.jetzt“.

# Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in Westdeutschland nach 1945

**Guido Grünwald**

Aufgrund der kriegsablehnenden Stimmung in der Bevölkerung und auf Druck von Friedens- und Frauenorganisationen sowie Jugendverbänden (u. a. Internationale der Kriegsdienstgegner, Frauenring Hamburg, Stuttgarter Jugendparlament) verabschiedeten mehrere Länderparlamente während der Besatzungszeit ein uneingeschränktes Recht auf Kriegsdienstverweigerung. So lautete Art. 3 der badischen Verfassung vom 28.05.1947: „Kein badischer Staatsbürger darf zur Leistung militärischer Dienste gezwungen werden.“ Als 1948/49 der Parlamentarische Rat das Grundgesetz ausarbeitete, hatte bereits der Kalte Krieg begonnen. Erneute Eingaben u. a. von Bürger\*innen bewirkten zwar die Beratung über ein Kriegsdienstverweigerungsrecht, doch gab es Widerstände von konservativen Politikern. Dennoch wurde die Kriegsdienstverweigerung als Grundrecht in die Verfassung für die entstehende Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz lautet: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Damit waren drei Einschränkungen verabschiedet: Nur Gewissensgründe waren geschützt, und zwar nicht mehr gegen alle militärischen Dienste, sondern lediglich gegen den Dienst mit der Waffe, und das kommende Bundesgesetz konnte weitere Einschränkungen beinhalten.

## **EIN GRUNDRECHT IM SCHATTEN DES KALTEN KRIEGES**

Die erste Hälfte der 1950er Jahre war durch heftige Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung geprägt. Die Regierung Adenauer setzte sich durch; im November 1955 wurde die Bundeswehr gegründet. Nach einer hitzigen Bundestagsdebatte wurde die Frage der Kriegsdienstverweigerung im

»**Die erste Hälfte der 1950er Jahre war durch heftige Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung geprägt.«**

Juli 1956 im Wehrpflichtgesetz (§§ 25–27) geregelt (siehe dazu auch den Beitrag von Martin Singe). Der Regierung kam es darauf an, die Zahl der Verweigerer gering zu halten, befürchtete man doch einen Anteil von bis zu 25 % unter den Wehrpflichtigen (Jahn 1957: 239). Mit dem Gesetz wurde das Recht auf Kriegsdienstverweigerung empfindlich beschnitten: Nur grundsätzliche Pazifisten waren geschützt („Ablehnung der Beteiligung an jeder Waffenwendung zwischen den Staaten“), eine situationsbedingte Verweigerung (nicht schießen müssen auf DDR-Soldaten im „deutschen Bruderkrieg“) dagegen nicht. Antragsteller mussten eine schriftliche Begründung einreichen und ihre Gewissensnot in einer mündlichen Anhörung vor einem Prüfungsausschuss beweisen. Das Verfahren wurde von einem Juristen der Bundeswehr (formal ohne Stimmrecht) geleitet, drei (ähnlich wie Schöffen gewählte) Laien-Beisitzer entschieden mit Mehrheit. Bei Ablehnung konnte der Antragsteller in zweiter Instanz die Prüfungskammer anrufen, die in gleicher Weise besetzt war. Als dritte Instanz konnte er vor das zivile Verwaltungsgericht und in grundlegenden Fällen letztlich vor das Bundesverwaltungsgericht ziehen.

Für alle Seiten überraschend blieb die Zahl der Verweigerungsanträge mit 2.447 (1956–58) zunächst niedrig. Bis 1967 waren es pro Jahr weniger als 6.000 Anträge (s. Anmerkung). Kriegsdienstverweigerer waren damals Außenseiter, die zudem oft diffamiert wurden. Das „Drückeberger“-Klischee aus der NS-Zeit wurde von konservativen Medien und Politikern gerne tradiert, in der vom Kalten Krieg geprägten bundesdeutschen Gesellschaft galten Verweigerer als Vaterlandsverräter. Viele Mütter, aber auch zahlreiche Jugendliche selbst hielten die Bundeswehr für eine gute „Schule für das Leben“ (Birckenbach 1985: 267), während Verweigerer als Weichlinge und „Un-Männer“ angesehen wurden. Außerdem war das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bei vielen Jugendlichen unbekannt, denn die Regierung behinderte wirkungsvoll die Aufklärungsarbeit der Verweigererorganisationen. Von Antragstellung bis zur Anerkennung vergingen oft zwei bis drei Jahre, knapp 20 % zogen bis 1968 den Antrag wieder zurück. Die Verweigerer dieser Jahre waren meist religiös motiviert; mehrheitlich waren

»**Kriegsdienstverweigerer waren damals Außenseiter, die zudem oft diffamiert wurden.**«

es Protestanten, außerdem ca. 15% Katholiken und 10% Zeugen Jehovas (Bernhard 2005: 50, 59; ders. 2008: 131; Krölls 1983: 45ff).

## DER ZIVILE ERSATZDIENST

Der vorgesehene Alternativdienst wurde unter dem Namen „Ziviler Ersatzdienst“ erst im Januar 1960 gesetzlich geregelt, im April 1961 wurden die ersten Verweigerer einberufen. Bis 1968 blieb die Zahl der Dienstleistenden durchschnittlich unter 1.000 jährlich (Bundesamt für Familie 2012). Auch wenn der Gesetzentwurf der Regierung – er sah eine Art Arbeitsdienst von längerer Dauer vor – entschärft wurde, war es für alle Regierungen bis 2011 klar, dass der Alternativdienst nur Ersatz der Wehrpflicht war und keinen eigenständigen Charakter haben sollte. Träger des Ersatzdienstes waren bis Mitte der 1970er Jahre hauptsächlich die großen Wohlfahrtsverbände, bei denen die Dienstleistenden in Gemeinschaftsunterkünften wohnten. Etwa 10 % waren kasernenartig in staatlichen Sammelunterkünften untergebracht. Mitte der 1960er Jahre regte sich zunehmend Unmut unter den Dienstleistenden, denn viele wurden nur zu Hilfätigkeiten wie Geschirr spülen oder Kartoffeln schälen eingesetzt. Linksevangelische Kreise und die Verweigererorganisationen forderten Reformen im Ersatzdienst und die Erleichterung oder Abschaffung des Prüfungsverfahrens.

»Der vorgesehene  
Alternativdienst wurde  
unter dem Namen  
„Ziviler Ersatzdienst“  
erst im Januar 1960  
gesetzlich geregelt.«

## IMMER MEHR VERWEIGERER

1968 stieg die Zahl der Anträge auf knapp 12.000. Der Anstieg setzte sich weiter fort: 1973 waren es 35.000 Anträge, 45.000 im Jahr 1979 und 54.000 im Jahr 1985 (s. Anmerkung). Die Motivation der Verweigerer änderte sich grundlegend: Vorherrschend wurden humanitär-ethische Motive, politische nahmen begrenzt zu, religiöse Gründe gingen zurück. Soziale („ich will helfen, das ist bei der Armee nicht möglich“) und privatistische (die eigene Freiheit behalten, keine Einordnung in hierarchische Strukturen) Motive kamen hinzu und nahmen ab Ende der 1980er Jahren stark zu (Bernhard 2005: 196ff). Auslöser für diese Prozesse war

ein tiefgreifender Wertewandel, der die bundesdeutsche Gesellschaft ab Mitte der 1960er Jahre erfasste. Pflichtwerte wie Disziplin, Gehorsam, Ordnung verloren zugunsten von Normen wie Freiheit, Selbstverwirklichung und Partizipation erheblich an Bedeutung. Auch die außenpolitischen Entspannungstendenzen ab Beginn der 1970er Jahre ließen den Wehrdienst weniger sinnvoll erscheinen. Die Aufweichung der traditionellen Geschlechtervorstellungen ermöglichte es männlichen Jugendlichen zudem, typisch „weibliche“ Tätigkeiten wie Pflege auszuüben. Jugendliche mit höherer formaler Bildung übernahmen die neuen Werte, die mit der Armee kontrastierten, während Jugendliche mit geringer formaler Bildung eher an traditionellen Werten festhielten. Das erklärt den überproportionalen Anteil der Abiturienten unter den Antragstellern, der 1965 bereits 30 % betrug und bis 1968 auf 50 % anstieg. Allerdings schreckte auch das Prüfungsverfahren bildungsferne Jugendliche mit geringen rhetorischen Fähigkeiten ab: Oft voreingenommene Beisitzer, ein bisweilen stundenlanges Kreuzverhör mit Fangfragen („Sie sind Kindergärtner und haben eine Pistole. Ein Mann mit einem Flammenwerfer kommt herein. Was tun Sie?“) und zum Teil persönliche Angriffe gegen den Antragsteller machten das Verfahren in den 1970er Jahren zu einem „Lotteriespiel mit ständig sinkenden Gewinnquoten“, wie ein juristischer Beobachter formulierte (Krölls 1983: 198).

**»Pflichtwerte wie Disziplin, Gehorsam, Ordnung verloren zugunsten von Normen wie Freiheit, Selbstverwirklichung und Partizipation erheblich an Bedeutung.«**

## **AUSSEMPARLAMENTARISCHE OPPOSITION, WERTEWANDEL UND STAATLICHE REAKTION**

Die Bundesregierungen (große Koalition bis 1969, danach sozialliberale Koalition) und die konservative Opposition schrieben den Anstieg der Verweigererzahlen der Außerparlamentarischen Opposition (APO) zu und sahen darin einen Anschlag auf die staatliche Ordnung. Tatsächlich wollte die APO die Bundeswehr und den Zivildienst zerstören. Junge Revolutionär\*innen erlangten mit Hilfe von Kadernden des Sozialistischen Deutschen Studentenbunds (SDS) für eine kurze Zeit (1968/69) die Mehrheit im Verband der Kriegsdienstverweigerer (VK). Sie betrachteten die Kriegsdienstverweigerung als taktisches Mittel des Widerstands

gegen die Herrschenden und begannen eine massive Kampagne (Flugblattverteilungen und Sit-ins vor Kasernen, Wehrpassverbrennungen) zur Zerschlagung der Bundeswehr (Grünewald 1992: 156f). Der Zivildienst als besonders „perfidie Institution des imperialistisch-kapitalistischen Klassenstaats“ sollte mittels permanenter Unruhestiftung der Dienstleistenden paralysiert werden (Bernhard 2006a). Abgesehen von einer deutlichen Steigerung der KDV-Anträge von Soldaten blieb die Wirkung aber begrenzt. Letztlich verstärkte die APO mit ihren Aktionen bereits vorhandene gesellschaftliche Wandlungsprozesse und Reformbestrebungen.

»**Letztlich verstärkte die APO mit ihren Aktionen bereits vorhandene gesellschaftliche Wandlungsprozesse und Reformbestrebungen.«**

Die Regierung und die Armeeführung versuchten, mithilfe von drei Instrumenten die Verweigererzahlen zu verringern. Das erste war der verstärkte Einsatz von Jugendoffizieren der Bundeswehr, die Schüler\*innen die Notwendigkeit der Landesverteidigung vermitteln sollten. Das zweite Handlungsfeld war die deutliche Verschärfung des Prüfungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der Wehrbehörden lag. Die Anerkennungsquoten sanken deutlich, das Bundesverwaltungsgericht verschärfte die Anforderungen für eine Anerkennung. Als die Zahl der Soldatenanträge auf Verweigerung 1968–1972 stark anstieg, verfügte die Armeeführung, dass diejenigen, deren Antrag abgelehnt worden war und die auf die Revision warteten, weiter Waffendienst leisten müssten. Da viele sich weigerten, kam es zu tausenden Strafverfahren, Flucht ins Ausland und sogar zu Suiziden und Suizidversuchen (siehe der Beitrag von Sabrina Pfefferle); etwa 2.000 Verweigerer wurden wegen Gehorsamsverweigerung bestraft (Krölls 1983: 234). Um den Alternativdienst als drittes Handlungsfeld entwickelten sich heftige Auseinandersetzungen. Geheime Pläne zur Kasernierung der Dienstleistenden und eine deutliche Verlängerung der Dienstzeit ließen sich nicht durchsetzen, u. a. aufgrund mehrerer teils großer Streiks der Dienstleistenden und ihrer Unterstützer\*innen.

## **VOM ERSATZDIENST ZUM ZIVILDIENST**

Ausschlaggebend war allerdings ein außergewöhnliches Bündnis von gewerkschaftlich-sozialdemokratischen und

radikalliberalen Kräften sowie jüngeren Abgeordneten in den Regierungsfraktionen, die teilweise Ideen der APO aufgenommen hatten. Der bisherige Ersatzdienst wurde in „Zivildienst“ umbenannt, er erhielt mit dem Bundesamt für den Zivildienst als Teil des Familienministeriums eine eigene Verwaltungsbehörde. Entgegen den Regierungsplänen wurde im „Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer“ 1973 festgelegt, dass der Einsatz vorrangig im sozialen Bereich erfolgen solle. Die Dienstdauer wurde um einen Monat verlängert, die Zahl der Zivildienststellen massiv erhöht. Ab Mitte der 1970er Jahre leisteten pro Geburtsjahrgang mehr junge Männer Zivildienst als Wehrdienst. Vor 1968 war das nicht möglich gewesen, weil die Regierung den Dienst finanziell kurzgehalten und nicht genügend Zivildienstplätze geschaffen hatte.

»**Ab Mitte der 1970er Jahre leisteten pro Geburtsjahrgang mehr junge Männer Zivildienst als Wehrdienst.«**

Der behördliche Antragsstau und zunehmende öffentliche Proteste gegen die Inhaftierung von Verweigerern erhöhten ab 1973 den Druck auf die Regierung, das inquisitorische Prüfungsverfahren abzuschaffen. Nach einem langwierigen parlamentarischen Prozess und heftigen Debatten trat am 1. August 1977 das sogenannte „Postkartengesetz“ (eine Absichtserklärung per Postkarte reichte zur Anerkennung) in Kraft. Für ungediente Wehrpflichtige wurde das Prüfungsverfahren ausgesetzt, bei zu hohen Verweigererzahlen konnte es wieder eingeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht, angerufen von der konservativen Opposition, stoppte das Gesetz im Dezember 1977 zunächst vorläufig und erklärte es im April 1978 für verfassungswidrig (näher dazu Martin Singe in dieser Magazinausgabe).

Die sozialliberalen Koalitionen (1969–1982) scheiterten jedoch mit dem Anliegen, die Verweigererzahlen zu verringern. Der gesellschaftliche Wertewandel führte unter Jugendlichen zum Vorrang ziviler Wertpräferenzen, die Erinnerung an die NS-Diktatur, insbesondere an den militärisch geprägten Reichsarbeitsdienst, verhinderte massive Repressionen. Die großen Auseinandersetzungen waren damit beendet. Aufsehen erregten zeitweise Prozesse gegen Totalverweigerer (Gesamtzahl weniger als 2.000 bis 2011), die auch den Zivildienst als Teil der Kriegsmaschinerie ablehnten und teils harte Gefängnisstrafen erhielten (Herz 2004: 29–30).

## DER ZIVILDIENST ALS SÄULE DER SOZIALE FÜRSCHE

Die Verweigererzahlen stiegen in den 1990er Jahren an auf jährlich 150.000. Die Regierung nutzte den Zivildienst nun als sozialpolitisches Steuerungsinstrument, zumal der Staat sein finanzielles Engagement im Sozialwesen verringerte. Die konservative Regierung unter Helmut Kohl setzte 1984 das Prüfungsverfahren für ungediente Antragsteller aus und verlängerte dafür den Zivildienst um fünf Monate; die Inkaufnahme des gegenüber dem Wehrdienst längeren Zivildienstes galt als „Tatbeweis“ für die Ernsthaftigkeit des Antrags.

»Die Regierung nutzte den Zivildienst nun als sozialpolitisches Steuerungsinstrument, zumal der Staat sein finanzielles Engagement im Sozialwesen verringerte.«

Erst ab 2004 hatten Wehr- und Zivildienst wieder die gleiche Dauer. Im Sozialbereich wurden zuvor nicht finanzierte Dienste wie ambulante Hilfe, Unfallrettung und individuelle Schwerstbehindertenbetreuung ausgebaut. Um mehr Plätze zu schaffen, war nun auch ein Dienst bei kleinen alternativen Trägern wie Stadtteilprojekten möglich, ab 1986 in begrenztem Maße auch ein Freiwilligendienst im Ausland, der als Alternative anerkannt wurde. Weitergehende Vorstellungen kirchlicher Kreise und der Verweigererorganisationen, den Zivilen Friedensdienst ebenso anzuerkennen, hatten keine Chance auf Verwirklichung.

Aufgrund ihrer von weiten Teilen der Bevölkerung positiv wahrgenommen Tätigkeiten gewannen die Zivildienstleistenden seit Mitte der 1970er Jahre zunehmend an Ansehen und galten später medial sogar als „Helden des Alltags“ (Bartjes 1996: 40). Ende der 1990er Jahre sollen 12 % der Vollbeschäftigt in den Sozialbetrieben Zivildienstleistende gewesen sein (Bernhard 2006b: 149). Zwischen 1961 und 2011 leisteten insgesamt 2.726.636 junge Männer Zivildienst. Wehrgerechtigkeit war spätestens nach dem Ende des Kalten Krieges nicht mehr gegeben: Weil die Bundeswehr stark verkleinert wurde, wurden regelmäßig deutlich mehr Zivil- als Wehrdienstleistende einberufen. Dass die Wehrpflicht erst im Juli

»Aufgrund ihrer von weiten Teilen der Bevölkerung positiv wahrgenommen Tätigkeiten gewannen die Zivildienstleistenden seit Mitte der 1970er Jahre zunehmend an Ansehen und galten später medial sogar als „Helden des Alltags“.«

2011 in Friedenszeiten ausgesetzt wurde, ist u. a. auf den Widerspruch der Sozialverbände zurückzuführen, die einen spürbaren Verlust an Arbeitskräften befürchteten. Ausschlaggebende Gründe für die Aussetzung waren schließlich die fehlende Wehrgerechtigkeit, finanzielle Motive und die politische Orientierung auf eine Freiwilligenarmee aus Zeit- und Berufssoldaten.

Anmerkung:

Die Zahlen der pro Kalenderjahr gestellten Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer für die Jahre 1956–2009 stammen aus einer dem Verfasser vorliegenden, inzwischen öffentlich nicht mehr zugänglichen Aufstellung des ehemaligen Bundesamts für den Zivildienst. Sie wurden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben am 16.06.2025 schriftlich bestätigt und mit den Zahlen für die Jahre 2010 und 2011 ergänzt.

## LITERATUR



Bartjes, Heinz: Der Zivildienst als Sozialisationsinsatz. Theoretische und empirische Annäherungen, Weinheim/München 1996.



Bernhard, Patrick: Zivildienst zwischen Reform und Revolte. Eine bundesdeutsche Institution im gesellschaftlichen Wandel 1961–1982, München 2005.



(a) Ders.: An der „Friedensfront“. Die APO, der Zivildienst und der gesellschaftliche Aufbruch der sechziger Jahre, in: Hodenberg, Christina von/Siegfried, Detlef (Hrsg.): Wo „1968“ liegt. Reform und Revolte in der Geschichte der Bundesrepublik, Göttingen 2006, S. 164–200.



(b) Ders.: „Zivis“ in der Pflege. Zur Geschichte einer besonderen Mitarbeitergruppe im bundesdeutschen Sozialsystem, 1961–1990, in: Braunschweig, Sabine (Hrsg.): Pflege – Räume, Macht und Alltag, Zürich 2006, S. 141–151.



Ders.: Von „Drückebergern“ zu „Helden des Alltags“  
– Zur Geschichte der Wehrdienstverweigerer in der  
Bundesrepublik Deutschland 1945–1990, in: Müller,  
Christian T./Walter, Dierk (Hrsg.): Ich dien‘ nicht. Wehr-  
dienstverweigerung in der Geschichte, Berlin 2008.



Birkenbach, Hanne-Margret: Mit schlechtem  
Gewissen – Wehrdienstbereitschaft von Jugend-  
lichen. Zur Empirie der psychosozialen Vermittlung  
von Militär und Gesellschaft, Baden-Baden 1985.



Die Zahlen zu den Einberufungen zum Zivildienst  
1961–2011, Bundesamt für Familie und zivilgesell-  
schaftliche Aufgaben (Website), URL: [https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service\\_Menue\\_Kopf/Presse/Statistiken/Zahl\\_der\\_Einberufungen\\_Stand\\_2012.pdf](https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service_Menue_Kopf/Presse/Statistiken/Zahl_der_Einberufungen_Stand_2012.pdf) [eingesehen am 26.05.2025].



Grünwald, Guido (Hrsg.): Nieder Die Waffen!  
Hundert Jahre Deutsche Friedensgesellschaft  
(1892–1992), Bremen 1992.



Herz, Christian: Die Entwicklung der Totalverweige-  
rungsbewegung in der BRD zwischen Anspruch und  
Realität, in: FriedensForum 17 (2004) H. 5, S. 29/30.



Jahn, Hans-Edgar: Für und gegen den Wehrbeitrag,  
Köln 1957.



Krölls, Albert: Kriegsdienstverweigerung. Das unbe-  
queme Grundrecht, 2. aktualisierte Aufl. Frankfurt/M.  
1983.

## Autor



**Dr. Guido Grünwald** ist freier Historiker mit zahlreichen  
Publikationen zur Geschichte von Friedensbewegungen und  
Kriegsdienstverweigerung (u. a.: Die Internationale der Kriegsdienst-  
gegner (IdK). Ihre Geschichte 1945 bis 1968, Köln 1982). Er ist als  
selbstständiger Finanzberater in Bonn tätig und in Friedens-  
organisationen aktiv.

# Treue zum Vaterland, Heldenmut und Todesverachtung. Männlichkeit und Militär

*Sylka Scholz*



Filmstill: Tom Hanks als Captain John Miller im Film „Saving Private Ryan“ von 1998  
© IMAGO / ZUMA press wires

Das Bild des Mannes als Kämpfer wird in den verschiedensten alltagskulturellen Kontexten – etwa in Filmen, Fernsehserien oder Computerspielen – immer wieder aufgerufen. Die „Geschlechterdualismen von kämpfendem Mann und friedfertiger, schutzbedürftiger Frau“ (Apelt 2019: 892) sind tief in unserer Kultur verankert. Sie legitimieren männliche Dominanz und Macht, ist die Frau doch angeblich auf den Schutz von Männern angewiesen. Oftmals werden diese Polaritäten mit der vermeintlich unterschiedlichen biologischen Konstitution von Männern und Frauen begründet, doch sind sie vielmehr Resultat gesellschaftlicher Entwicklungen.

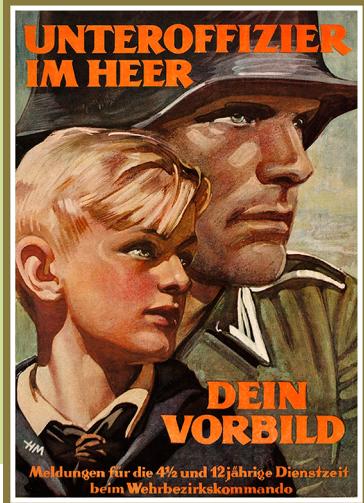
## **DIE HISTORISCHE VERKNÜPFUNG VON MÄNNLICHKEIT UND MILITÄR**

Frauen waren in feudalabsolutistischen Söldnerheeren durch bestimmte Rollen integriert. Sie agierten als Händlerinnen, Wäscherinnen oder Prostituierte. Oftmals zogen sie mit den Soldaten mit und lebten mit ihnen in einer Zweierbeziehung. Weil in den Söldnerheeren auch Geld verdient werden konnte, verkleideten sich Frauen als Männer und kämpften als Soldaten. Dokumentiert sind zwar nur wenige Fälle, aber Forscherinnen nehmen an, dass es sich um eine durchaus verbreitete Praxis handelt (Opitz 1997).

Moderne Streitkräfte hingegen sind durch einen radikalen Ausschluss von Frauen und sexuellen Beziehungen bestimmt. Zentral für diesen Wandel ist die Einführung der Wehrpflicht für Männer im Zuge der Napoleonischen Befreiungskriege 1813/14. Nach dem Vorbild des französischen Revolutionsheeres wurde, zunächst im preußischen Heer, die Landesverteidigung mit der Staatsbürgerschaft verbunden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts, so die prominente These der Historikerin Ute Frevert, entwickelte sich das preußische Militär sowohl zu einer „Schule der Nation“, als auch zu einer „Schule der Männlichkeit“ (Frevert 2008: 57, 68). Es erfolgte eine Vereinheitlichung der um 1800 noch sehr vielfältigen gesellschaftlichen Männlichkeitsideale. Die Funktion des Mannes als Krieger rückte ins Zentrum. Das militarisierte Männlichkeitsideal war durch Werte wie Treue zum Vaterland, Tapferkeit, To-desverachtung und Heldenmut geprägt und fand seinen Ausdruck in einem muskulösen Körperideal, das durch die Uniform noch hervorgehoben wurde.

»Moderne Streitkräfte sind durch einen radikalen Ausschluss von Frauen und sexuellen Beziehungen bestimmt.«

Die Herstellung der gewünschten Verhaltensdispositionen, körperlicher Fitness und die Formierung des Körpers erfolgten über eine rigide Sozialisation militärischen Drills und Disziplinierung. Dieser Prozess ist bis heute, so Maja Apelt und Cordula Dittmer, mit einer systematischen Abwertung von Weiblichkeit verbunden (Apelt/Dittmer 2007: 71ff). Beim Eintritt in das Militär erfolgt eine strategische Verunsicherung der bisherigen männlichen Identität und eine symbolische Verweiblichung, indem etwa typische weibliche Tätigkeiten (Soldatenstube aufräumen und putzen) erledigt werden müssen oder durch sprachliche Feminisierungen seitens der Vorgesetzten. Durch die Bewältigung militärischer Aufgaben kann der Rekrut diese Feminisierung überwinden und gewinnt auf diese Weise Männlichkeit (zurück). Aus einer sozialpsychologischen Perspektive betonen Rolf Pohl und Marco Roock, dass die Herstellung einer „kampf-, töungs- und opferbereiten solidatischen Männlichkeit“ über die Produktion einer kampfbereiten Gruppenmännlichkeit erfolgt (Pohl/Roock 2011: 51).



Werbepolat Wehrmachtssoldat für die Hitlerjugend, 1943  
© Shawshots / Alamy Stock Fotos

In Deutschland galt militarisierte Männlichkeit ab den 1870er Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges als hegemonial. Den Höhe- und Scheitelpunkt erreichten die Figur des Kriegers, die männerbündische Kultur und die Ästhetisierung kriegerischer Gewalt in der nationalsozialistischen Diktatur und im Zweiten Weltkrieg. Nach dessen Beendigung am 8. Mai 1945 durch den Sieg der Alliierten wurden das Soldatentum und somit militarisierte Männlichkeit zunächst öffentlich diskreditiert. Deutschland wurde entmilitarisiert, doch im Zuge der Systemkonkurrenz der beiden deutschen Teilstaaten erfolgte eine Remilitarisierung und der Aufbau je eigener Streitkräfte mit jeweils spezifischen soldatischen Leitbildern. Aber

sowohl in der BRD als auch in der DDR war der Soldat „nicht in erster Linie Kämpfer, sondern eine symbolische Gestalt der Abschreckung mit der Aufgabe, einen Angriff durch seine bloße Existenz abzuwehren“ (Seifert 1996: 115).

Der Ost-West-Konflikt prägte die Grundstruktur der internationalen Beziehungen bis in die frühen 1990er Jahre. Mit dem Zusammenbruch des sozialistischen Staatenverbundes in Osteuropa begann ein Funktionswandel der Streitkräfte im europäischen Kontext. Zum Schutz des Landes und der Landesverteidigung kamen neue Aufgaben im Bereich von friedensbewahrenden Einsätzen (Peacekeeping), humanitären Interventionen und friedensschaffenden Missionen (Peace Enforcement/Peacebuilding) hinzu. Die Bundeswehr war vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Geschichte Deutschlands zunächst nur in humanitäre Interventionen integriert. Mit der Beteiligung an den Kampfhandlungen im Jugoslawienkrieg erfolgte 1999 jedoch eine Rückkehr des Krieges als Mittel deutscher Politik. Die Bundeswehr wandelte sich von einer „Abschreckungsarmee“ zu einer „Armee im Einsatz“ (Scholz 2015: 176).

**»In Deutschland galt militarisierte Männlichkeit ab den 1870er Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges als hegemonial.«**

## FRAUEN IN DER BUNDESWEHR ALS BEDROHUNG DES MÄNNLICHKEITSIDEALS?

Im Jahr 2001 erfolgte die Öffnung aller militärischen Laufbahnen und Truppengattungen für Frauen (siehe dazu den Artikel von Maja Apelt). Sie kann als Endpunkt eines langen Prozesses angesehen werden, der in den 1970er Jahren in der Bundeswehr einsetzte. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist ein Waffendienstverbot für Frauen festgelegt. Doch Probleme bei der Rekrutierung von Berufssoldaten führten dazu, dass eine sukzessive Integration erfolgte. Zunächst dienten Frauen im Sanitätsdienst, der vom Kampfeinsatz per Völkerrecht ausgeschlossen ist. Eine Waffe darf nur zum Selbstschutz eingesetzt werden. Frauen wurden aber auch in den Militärmusikdienst und den Spitzensport aufgenommen. Das war möglich, weil diese Bereiche dem Sanitätsdienst zugeordnet wurden. In der Bundeswehrverwaltung wurden Frauen ebenfalls eingesetzt, dort hatten sie aber keinen militärischen Dienstgrad (anders als dies in der Nationalen Volksarmee der DDR der Fall war).

»Im Jahr 2001 erfolgte die Öffnung aller militärischen Laufbahnen und Truppengattungen für Frauen.«

Die vollständige Öffnung für Frauen wurde durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes erstritten. Die Bundeswehr wandelte sich im internationalen Vergleich von einer Nachzüglerin zu einer Vorreiterin. Sie traf umfangreiche gleichstellungspolitische Maßnahmen, die den Integrationsprozess begleiten sollten. Doch die Position der Soldatin ist strukturell problematisch: Als Kämpferin fordert sie den „Mythos des Mannes als Kämpfer und Beschützer“ heraus und wird dadurch zu einer „Bedrohung der militärisierten Männlichkeit“ (Apelt 2019: 894). Mittel der Abwehr können sprachliche Abwertungen, Mobbing oder sexuelle Übergriffe sein. So verschlechterte sich das Integrationsklima nach einer ersten Euphorie in den 2000er Jahren: Die Skepsis gegenüber Frauen als Führungskräfte stieg 2014 auf 22 % und die Hälfte der Soldaten glaubte, dass „Frauen zu positiv bewertet werden“ (Kümmel 2014: 68). In der Folgeuntersuchung problematisierte ein Teil der Befragten die „Chancengerechtigkeit für Männer“: Soldatinnen stünden aus ihrer Sicht aufgrund einer zu positiven Bewertung

»Die vollständige Öffnung für Frauen wurde durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes erstritten.«

der Weg als Führungskraft offener (Kümmel 2020: 48). De facto ist der Frauenanteil im Jahr 2025 auf 13% angestiegen, das heißt, knapp 25.000 Soldatinnen dienen in der Bundeswehr (Bundeswehr.de). Soldatinnen absolvieren eine regelgeleitete Laufbahn, sodass 2024 die erste Frau den Rang eines „Drei-Sterne-Generals (w)“ erlangte. Dieser Aufstieg von Soldatinnen in Führungspositionen wird von einem Teil der Soldaten als Gefährdung der militärischen Effizienz wahrgenommen.

»Dieser Aufstieg von Soldatinnen in Führungspositionen wird von einem Teil der Soldaten als Gefährdung der militärischen Effizienz wahrgenommen.«

## **NEUE EINSATZFELDER – NEUE SOLDATISCHE TUGENDEN?**

In Auslandseinsätzen muss der Soldat oder die Soldatin weniger Angreifer und Krieger sein, sondern mehr polizeiliche und diplomatische Dienste erledigen, mitunter auch Soziale Arbeit übernehmen. Der Kern der neuen Aufträge liegt eher im Einsatzgebiet der Polizei, die für die innere Sicherheit zuständig ist. Dennoch verschwinden die klassischen militärischen Aufgaben nicht. Auch in Deeskalationssituationen müssen Soldaten und Soldatinnen kämpfen können. Neue Anforderungen stellt darüber hinaus die Multinationalität der Einsätze: Interkulturelle Kompetenz wird somit zu einem wichtigen Kriterium in der Zusammenarbeit der Streitkräfte vor Ort und in Bezug auf den Umgang mit der autochthonen Bevölkerung. Passen damit klassische soldatische Tugenden wie Tapferkeit, Todesverachtung und Heldenmut noch in den derart gewandelten militärischen Alltag?

»In Auslandseinsätzen muss der Soldat oder die Soldatin weniger Angreifer und Krieger sein, sondern mehr polizeiliche und diplomatische Dienste erledigen, mitunter auch Soziale Arbeit übernehmen.«

Männlichkeit gilt weiterhin als funktional im Sinne einer Demonstration von Macht in Friedenseinsätzen und der Fähigkeit zum Schutz der Zivilbevölkerung. Überzogene Männlichkeitsdemonstrationen, sogenanntes Macho-Gehabe (Apelt/Dittmer 2007: 75), erhöhen hingegen die Gefahr des Machtmissbrauchs und der sexuellen Übergriffe. Pohl weist darauf hin, dass die zunehmenden Auslandseinsätze der Bundeswehr zu einer „Renaissance des archaischen Bildes einer kriegerischen Männlichkeit“ (Pohl 2021: 8) führen können, das mit dem heroischen Männerbild der Neuen Rechten kompatibel

ist. Während in der Zivilgesellschaft militarisierte Männlichkeit abgewertet werde, stilisieren rechte Subkulturen Wehrmachtssoldaten und die Waffen-SS als Vorbilder und als positive Gegenmodelle zu zivilen Männlichkeiten. Die bereits genannten soldatischen Tugenden wie Todesmut und Tapferkeit sind zentrale Werte; betont werden zudem die Kontinuität und Dominanz einer soldatischen Männlichkeit, die ihren „Dienst an Volk und Nation“ (Virchow 2010: 41) verrichtet.

Durch den in der Gesellschaft zunehmenden Rechtspopulismus und auch Rechtsradikalismus erfolgt ein offener Aufruf an Männer: Sie sollen sich gegen die vermeintliche Dominanz von feministisch orientierten Frauen in den gesellschaftlichen Eliten verteidigen und wieder wehrhaft werden. Neben dem Antifeminismus und dem Anti-Genderismus dient die Rede von einer vermeintlich weit verbreiteten Krise der Männlichkeit als „Brückenideologie“ der autoritären Rechten (Scholz 2025: 307). Der „kleine, schwache Mann von der Straße“, so die oftmals benutzte Metapher, soll als Wähler rechter Parteien mobiliert werden und so neue männliche Stärke gewinnen.

Diese rechten Ideale weisen eine strukturelle Nähe zu beobachtbaren „Mannbarkeitsriten [und] Gewaltritualen“ (Pohl 2021: 42) in der Bundeswehr auf. Immer wieder wird in den Medien über Skandale in der Bundeswehr berichtet.

Jährlich werden die angezeigten Fälle im Bericht der Wehrbeauftragten dokumentiert (Deutscher Bundestag 2024). Doch Männlichkeitsrituale sind nicht nur Resultat rechter Ideologien, sondern auch Folge der hoch widersprüchlichen militärischen Sozialisation, die das zivile Tötungstabu überwinden und das militärische Tötungsgebot durchsetzen muss. Angesichts der Debatten um die Wiedereinsetzung der Wehrpflicht ist es dringend geboten, über die komplexen Verflechtungen von Militär und Männlichkeit in Geschichte und Gegenwart aufzuklären und zu debattieren, was mögliche Kosten und unbeabsichtigte Folgen einer erneuten Aufrüstung und militärischen Mobilisierung für die Gesellschaft bedeuten.

»*Während in der Zivilgesellschaft militarisierte Männlichkeit abgewertet werde, stilisieren rechte Subkulturen Wehrmachtssoldaten und die Waffen-SS als Vorbilder und als positive Gegenmodelle zu zivilen Männlichkeiten.*«

»*Angesichts der Debatten um die Wiedereinsetzung der Wehrpflicht ist es dringend geboten, über die komplexen Verflechtungen von Militär und Männlichkeit in Geschichte und Gegenwart aufzuklären*«

## LITERATUR

-  Apelt, Maja: Militär und Krieg: der umkämpfte Mann, die friedfertige Frau und ihre Folgen, in: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Wiesbaden 2019, S. 891–900.
-  Apelt, Maja/Dittmer, Cordula: Unter presssure – Militärische Männlichkeiten im Zeichen Neuer Kriege und veränderter Geschlechterverhältnisse, in: Bereswill, Mechthild/Meuser, Michael/Scholz, Sylka (Hrsg.): Dimensionen der Kategorie Geschlecht. Der Fall Männlichkeit, Münster 2007, S. 68–83.
-  Bundeswehr: Zahlen, Daten, Fakten. (Website), URL: <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/zahlen-daten-fakten/personalzahlen-bundeswehr> [eingesehen am 30.04.2025].
-  Der Bundestag: Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte. Jahresbericht 2023 (65. Bericht), Drucksache 20/10500, 12.03.2024 (Website), URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/105/2010500.pdf> [eingesehen am 30.04.2025].
-  Frevert, Ute: Das Militär als Schule der Männlichkeiten, in: Brunotte, Ulrike/Herrn, Rainer (Hrsg.): Männlichkeiten und Moderne. Geschlecht in den Wissenskulturen um 1900, Bielefeld 2008, S. 57–75.
-  Kümmel, Gerhard: Truppenbild mit General (w). Eine Untersuchung zur Chancengerechtigkeit in den Karrierewegen von Soldatinnen und Soldaten anhand berufsbiografischer Interviews. Forschungsbericht 125 des ZMSBw, 2020 (Website), URL: <https://zms.bundeswehr.de/resource/blob/5323850/e347d-215634ca18bbf65b601ee3fd187/forschungsbericht-125-truppenbild-mit-general-w--data.pdf> [eingesehen am 30.04.2025].



Kümmel, Gerhard: Truppenbild ohne Dame? Eine sozialwissenschaftliche Begleituntersuchung zum aktuellen Stand der Integration von Frauen in die Bundeswehr, 2014 (Website), URL: <https://studylib-de.com/doc/3235291/truppenbild-ohne-dame%3F> [eingesehen am 30.04.2025].



Opitz, Claudia: Hausmutter und Landesfürstin, in: Villari, Rosario (Hrsg.): Der Mensch im Barock, Frankfurt am Main/New York 1997, S. 344–370.



Pohl, Rolf: Mannbarkeitsriten. Gewaltrituale, sexuelle Übergriffe und Rechtsextremismus in der Bundeswehr, in: Ethik und Militär. Innere Führung und soldatischer Ethos in der Diskussion 7 (2021), H. 2, S. 42–49.



Pohl, Rolf/Roock, Marco: Sozialpsychologie des Krieges: Der Krieg als Massenpsychose und die Rolle der militärisch-männlichen Kampfbereitschaft, in: Jäger, Thomas/Beckmann, Rasmus (Hrsg.): Handbuch Kriegstheorien, Wiesbaden 2011, S. 45–53.



Seifert, Ruth: Militär – Kultur – Identität. Individualisierung, Geschlechterverhältnisse und die soziale Konstruktion des Soldaten, Bremen 1996.



Scholz, Sylka: Männlichkeitsforschung, Bielefeld 2025.



Scholz, Sylka: Männlichkeitssociologie. Studien aus den sozialen Feldern Arbeit, Politik und Militär im vereinten Deutschland, Münster 2015.



Frauen in der Bundeswehr: Sie wird Deutschlands erste Drei-Sterne-Generalin, 02.10.2024 (Website), URL: [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100501558/bundeswehr-sie-wird-deutschlands-erste-drei-sterne-generalin.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100501558/bundeswehr-sie-wird-deutschlands-erste-drei-sterne-generalin.html) [eingesehen am 30.04.2025].



Virchow, Fabian: Tapfer, stolz, opferbereit – Überlegungen zum extrem rechten Verständnis „idealer Männlichkeit“, in: Claus, Robert/Lehnert, Esther/Müller, Yves (Hrsg.): „Was ein rechter Mann ist ...“ Männlichkeiten im Rechtsextremismus, Berlin 2010, S. 39–52.

## Autor:in



**Sylka Scholz** ist Professorin für Qualitative Methoden und Mikrosociologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie forscht und lehrt zum Wandel in Geschlechterverhältnissen.

# Eine Wehrpflicht für Frauen?

**Maja Apelt**

Die Bundesregierung strebt einen Wehrdienst nach dem schwedischen Modell an (Koalitionsvertrag 2025: 130). Dieses sieht eine Wehrpflicht für Frauen und Männer vor, wobei jährlich nur so viele einberufen werden, wie von den Streitkräften tatsächlich benötigt und eingesetzt werden können. Bislang reicht es aus, den Bedarf ausschließlich mit Freiwilligen zu decken (Zeit Online, 14.04.2025).

In Deutschland bestand die Wehrpflicht ausschließlich für Männer. Sie wurde 2011 zwar ausgesetzt, aber nicht abgeschafft, könnte also vergleichsweise einfach wieder in Kraft gesetzt werden. Um hingegen eine Wehrpflicht für Frauen einzuführen, bedarf es einer Änderung des Grundgesetzes. Denn derzeit erlaubt dieses den Einsatz von Frauen nur im Verteidigungsfall und auch nur zu Aufgaben im Sanitäts- und Heilwesen. Eine Verpflichtung zum Dienst an der Waffe ist laut Grundgesetz für Frauen ausgeschlossen. Ob es zu einer entsprechenden Verfassungsänderung kommt, ist bislang offen.

»Um eine Wehrpflicht für Frauen einzuführen, bedarf es einer Änderung des Grundgesetzes.«

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, zwei Fragen näher zu betrachten: Zum einen, wie sich die Rolle von Frauen seit der Gründung der Bundeswehr entwickelt hat und wie ihre Situation heute aussieht. Zum anderen, wie die Lage von Frauen in anderen Streitkräften gestaltet ist – insbesondere in solchen Ländern, in denen Frauen in größerem Umfang am Militärdienst beteiligt sind oder sogar einer Wehrpflicht unterliegen.

## RÜCKSCHAU: FRAUEN IN DER BUNDESWEHR

In den ersten Jahren nach der Gründung der Bundeswehr 1955 waren Frauen von sämtlichen militärischen Dienstposten ausgeschlossen und konnten lediglich in zivilen Bereichen tätig sein. Uniformierte und bewaffnete Frauen widersprachen schlicht der Rolle der Frau als Mutter und Ehefrau.

»Uniformierte und bewaffnete Frauen widersprachen schlicht der Rolle der Frau als Mutter und Ehefrau.«

Im Internationalen Jahr der Frau 1975 beschloss die damalige Bundesregierung, ein sichtbares Zeichen zu setzen: Ärztinnen, Zahnärztinnen, Tierärztinnen und Apothekerinnen sollten fortan nicht mehr allein als zivile Kräfte, sondern als Sanitätsoffizierinnen in der Bundeswehr eingestellt werden können. Zur Selbstverteidigung erhielten sie auch eine Ausbildung an der Waffe. Ab 1988 standen Frauen weitere Laufbahnen im Sanitäts- und im Militärmusikdienst offen. Doch nach wie vor durften sie – wie es die Rechtswissenschaftlerin Kathrin Groh unlängst (Groh 2025) ausdrückte – „quasi nur mit Verbandszeug unterwegs sein“. An den tradierten Geschlechterstereotypen vom kämpfenden Mann und der friedfertigen Frau wurde nicht gerüttelt.

Die entscheidende Wende kam im Jahr 2001. Ausgangspunkt war der Fall von Tanja Kreil. Sie bewarb sich als Waffenelektronikerin, wurde aber nach Artikel 12a des Grundgesetzes, laut dem Frauen keinen Dienst an der Waffe leisten durften, abgelehnt. Tanja Kreil klagte sich durch alle Instanzen und reichte schließlich Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof ein. Das Gericht entschied zu ihren Gunsten und gegen die Bundesrepublik Deutschland. In der Folge wurde im Jahr 2000 das Grundgesetz geändert. Seit Januar 2001 dürfen Frauen in allen Bereichen und Truppengattungen Militärdienst leisten. Eine Verpflichtung zum Dienst an der Waffe besteht für sie hingegen weiterhin nicht.

## **DIE FOLGEN DER ALLGEMEINEN ÖFFNUNG FÜR FRAUEN**

Für die Bundeswehr bedeutet diese Öffnung, dass sie seither auf ein deutlich breiteres Personalspektrum zurückgreifen kann. Gleichzeitig veränderte sich die Institution selbst: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf rückte stärker in den Fokus. Auch unterschiedliche sexuelle Orientierungen stellen nun kein Hindernis mehr für eine Karriere in der Bundeswehr dar. Zudem bekannten sich nun auch die ersten Transpersonen zu ihrer sexuellen Identität.

Die Bundeswehr kann durch die Öffnung für Frauen auch ihren internationalen Verpflichtungen besser nachkommen. So fordert etwa die Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, dass die besondere Betroffenheit von Frauen in Kriegen und bewaffneten Konflikten – auch und vor allem in Bezug auf sexualisierte Gewalt – stärker berücksichtigt werde. Um dem gerecht zu werden, sollen Angehörige von Friedensmissionen in Genderfragen geschult und der Anteil von Frauen in diesen Einsätzen erhöht werden (Naraghi Anderlini 2008).

»**Die Bundeswehr kann durch die Öffnung für Frauen auch ihren internationalen Verpflichtungen besser nachkommen.«**

Trotz aller Öffnung bleibt der Frauenanteil in der Bundeswehr nach wie vor niedrig: Insgesamt liegt er bei rund 13 % (ohne den Sanitätsdienst sogar nur bei etwa 9 %). Das bedeutet für Frauen, dass sie in einer Kaserne besonders sichtbar sind. Ihr Verhalten steht unter ständiger Beobachtung und Bewertung. Sie sehen sich häufig mit Geschlechterstereotypen konfrontiert und müssen sich immer wieder fragen, welche Rolle sie als Frau in der Bundeswehr einnehmen. Das schlägt sich auch in Befragungen von Armeeangehörigen nieder: Diese zeigen, dass viele (männliche) Armeeangehörige trotz zahlreicher Gleichstellungsbemühungen weiterhin erhebliche Vorbehalte gegenüber Frauen im Militär haben (Kümmel 2014).

»**Trotz aller Öffnung bleibt der Frauenanteil in der Bundeswehr nach wie vor niedrig**«

## **DIE FRAGE DER EIGNUNG VON FRAUEN FÜR DEN WEHRDIENST**

Eine besonders stark diskutierte Frage ist, ob Frauen dem Wehrdienst physisch gewachsen sind. Untersuchungen aus verschiedenen Ländern – insbesondere den USA, Israel und Deutschland – zeigen jedoch, dass die Unterschiede *innerhalb* der Geschlechtergruppen, also unter Frauen wie unter Männern, erheblicher sind. Beide Geschlechter profitieren gleichermaßen von gezieltem Training. Die allgemeinen Fitness-Tests werden in den meisten Armeen – ähnlich wie im organisierten Sport – geschlechts- und altersabhängig angepasst. Davon zu unterscheiden sind die jeweils konkreten physischen, psychischen und intellektuellen

Anforderungen, die mit bestimmten Positionen und Aufgaben verbunden sind – Anforderungen, die unabhängig vom Geschlecht erfüllt werden müssen (Apelt/Dittmer 2008).

## **WEHRFLICHT FÜR FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER – EIN LÄNDERVERGLEICH**

Die auf Männer beschränkte Wehrpflicht hat viel zum Stereotyp vom kämpfenden Mann und der friedfertigen Frau beigetragen. Daraus lässt sich jedoch nicht automatisch schließen, dass eine Wehrpflicht für Frauen die Gleichstellung der Geschlechter voranbringen würde. Ein Blick nach Israel macht dies deutlich: Bereits kurz nach der Gründung der israelischen Streitkräfte wurde die Wehrpflicht auch auf Frauen ausgeweitet. Sie ist allerdings kürzer als die der Männer (zwei Jahre für Frauen, zwei Jahre und acht Monate für Männer) und Frauen können sich leichter davon befreien lassen. Nach dem israelischen Gesetz sind Frauen Männern gleichgestellt, aber um die reale Gleichstellung müssen sie immer noch kämpfen (Lomsky-Feder/Sasson-Levy 2018).

**»Nach dem israelischen Gesetz sind Frauen Männern gleichgestellt, aber um die reale Gleichstellung müssen sie immer noch kämpfen«**



Ukrainische Militäroffizier\*innen bei einer Übung in Lwiw, 24. Mai 2022 © picture alliance / ZUMApres.com / Mihir Melwani

Schweden wiederum gilt als Vorreiter in Sachen Gleichberechtigung in Europa – auch im Militär. So stieß auch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für Männer und Frauen im Jahr 2017 auf breite Zustimmung im Land. Der Anteil von Frauen an den Streitkräften liegt hier bei rund 20 % (Prange de Oliveira 2025). Und auffällig hoch ist der Anteil von Frauen unter den Kämpfenden

vor allem in Situationen, in denen ein Land sich gegen äußere Aggression verteidigt. So dienen in den ukrainischen Streitkräften ca. 60.000 Frauen (Barz 2024). Ähnliches zeigt sich in Ländern, in denen Guerillabewegungen gegen ko-

loniale Herrschaft kämpfen, wie beispielsweise in Nicaragua und El Salvador. Für viele Frauen ist der militärische Einsatz nicht nur Teil des Kampfes für die Befreiung ihres Landes, sondern zugleich ein Ausbruch aus traditionellen Geschlechterrollen und ein Schritt in Richtung Emanzipation. Nicht selten wurden – und werden sie noch immer – nach dem Ende eines Krieges enttäuscht (King 2016, Henry 2017).

Im Jahr 2002 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob es eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellt, dass Männer zum Wehrdienst verpflichtet werden, während Frauen davon ausgenommen sind. Das Gericht verneinte dies mit dem Hinweis darauf, dass Frauen in Deutschland in vielen gesellschaftlichen Bereichen weiterhin strukturell benachteiligt sind. Sie tragen nach wie vor den Großteil der Verantwortung bei der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Familienangehörigen und erzielen im Erwerbsleben im Durchschnitt geringere Einkommen als ihre männlichen Kollegen (BVerwG2002: 6 B 20.02). Eine geschlechtergerechte Wehrpflicht lässt sich daher nur im Zusammenhang mit den allgemeinen Rechten und Lebensrealitäten von Frauen beurteilen – und mit der Frage, wie diese Rechte in der Gesellschaft tatsächlich umgesetzt werden.

## **WEHRPFlicht FÜR FRAUEN?**

Frauen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verteidigungsbereitschaft eines Landes und zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Streitkräfte. Die Bundeswehr muss daher in allen Verwendungen für Frauen offenbleiben. Dennoch sehen sich Soldatinnen mit vielfältigen Vorbehalten und strukturellen Benachteiligungen konfrontiert. Ein Blick in andere Länder zeigt zudem, dass eine Ausweitung der Wehrpflicht auf Frauen nicht automatisch zu einer stärkeren Gleichstellung führt. Umso wichtiger ist es, die Rahmenbedingungen für sie in den Streitkräften zu verbessern. In der Bundeswehr gibt es dafür ein Referat für Chancengerechtigkeit und Vielfalt, das zahlreiche Projekte, Mentoringprogramme und Weiterbildungen von Führungskräften entwickelt und koordiniert.

Davon zu unterscheiden ist die grundsätzliche Frage der Wehrpflicht. Hier ist die Aussage des ehemaligen Bundespräsidenten Roman Herzog zur „allgemeinen“ Wehrpflicht für Männer nach wie vor von Bedeutung: „Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers [...] Ihre Beibehaltung, Aussetzung oder Abschaffung [...] müssen sicherheitspolitisch begründet werden. [...] [Andere] Argumente können dann ruhig noch als Zusätze verwendet werden. Wehrpflicht glaubwürdig zu erhalten, [...] heißt also zu erklären, weshalb wir sie [...] benötigen“ (Herzog 1995). Diese Aussage gilt ebenso für eine mögliche Wehrpflicht für Frauen. Mehr noch, es braucht darüber eine breite gesellschaftspolitische Diskussion.

## LITERATUR



Apelt, Maja/Dittmer, Cordula: About Intervening in Vulnerable Societies: Gender in Military Peace-keeping of the Bundeswehr, in: Carreiras, Helena/Kümmel, Gerhard (Hrsg.): Women in the Military and Armed Conflict, Wiesbaden 2008, S. 63–80.



Barz, Sabine: „Genderperspektive ist ein wichtiger sicherheitspolitischer Faktor“, 14.02.2024, in: zebis (Website), URL: <https://www.zebis.eu/veroeffentlichungen/positionen/genderperspektive-ist-ein-wichtiger-sicherheitspolitischer-faktor-ein-interview-mit-sabine-barz/> [eingesehen am 12.06.2025].



Groh, Kathrin: "Frauen sollten aus der Wehrpflicht komplett rausgehalten werden". Interview mit Kathrin Groh, 18.04.2025, in: MDR.de (Website), URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/wehrpflicht-frauen-ungerecht-bundeswehr-professorin-interview-102.html> [eingesehen am 12.06.2025].



Henry, Marsha: Problematizing military masculinity, intersectionality and male vulnerability in feminist critical military studies, in: Critical Military Studies 3 (2017), S. 182–199.

- 
- Herzog, Roman: Ansprache von Bundespräsident Roman Herzog anlässlich der Kommandeurstagung der Bundeswehr, 15.11.1995, in: Der Bundespräsident (Website), URL: [https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1995/11/19951115\\_Rede.html](https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1995/11/19951115_Rede.html) [eingesehen am 26.05.2025].
- 
- King, Anthony: The female combat soldier, in: European Journal of International Relations 22 (2016), H. 1, S. 122–143.
- 
- Kümmel, Gerhard: Truppenbild ohne Dame. Eine sozialwissenschaftliche Begleituntersuchung zum aktuellen Stand der Integration von Frauen in die Bundeswehr, Potsdam 2014.
- 
- Lomsky-Feder, Edna/Sasson-Levy, Orna: Women Soldiers and Citizenship in Israel. Gendered Encounters with the State, Oxfordshire 2018.
- 
- Naraghi Anderlini, Sanam: Die Bedeutung der Resolution 1325 für die Europäische Friedens- und Sicherheitspolitik – ein kleiner Schritt für den Sicherheitsrat, ein großer Schritt für die Menschheit; in: Gunda-Werner-Institut & Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Hoffnungsträger 1325. Resolution für eine geschlechtergerechte Friedens- und Sicherheitspolitik in Europa, Königstein 2008.
- 
- Prange de Oliveira, Astrid: Weibliche Wehrpflicht: Welche Länder rekrutieren Frauen?, 05.04.2025, in: Deutsche Welle (Website), URL: <https://www.dw.com/de/weibliche-wehrpflicht-welche-l%C3%A4nder-rekrutieren-frauen/a-72063030> [eingesehen am 12.06.2025].
- 
- Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, in: Der Koalitionsvertrag (Website), URL: <https://www.koalitionsvertrag2025.de/> [eingesehen am 26.05.2025].



Wie funktioniert das schwedische Wehrdienstmodell?, 14.04.2025, in: Zeit Online (Website), URL: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-04/wehrdienst-deutschland-schwedisches-modell-faq#ist-die-fruehere-wehrpflicht-abgeschafft-worden> [eingesehen am 26.05.2025].

## Autor\*in



**Prof. Dr. Maja Apelt** lehrt und forscht an der Universität Potsdam. Von 1999 bis 2010 hat sie an der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr in Hamburg gelehrt und dort die Integration von Frauen in die Streitkräfte wissenschaftlich begleitet.

# „Wenn man was tut, dann muss man's eben aus Überzeugung tun!“ Wehrdienst- und Totalverweigerer in der Untersuchungshaftanstalt in der Keibelstraße

***Henrike Voigtländer und Jan Haverkamp***

In der DDR befand sich zwischen 1951 und 1990 in der Keibelstraße am Alexanderplatz die „Untersuchungshaftanstalt Berlin-Mitte“, später „Untersuchungshaftanstalt II (UHA II)“. Sie war dem Ministerium des Innern unterstellt und lag innerhalb des Ost-Berliner Präsidiums der Volkspolizei. Im Untersuchungsgefängnis waren Personen aufgrund verschiedener Tatvorwürfe inhaftiert, die von gewöhnlicher Kriminalität über soziale Abweichung bis hin zu politischen Delikten wie „Staatsfeindlicher Hetze“ reichten. In der Keibelstraße warteten die Inhaftierten auf den Ausgang der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens, bevor sie entlassen oder – in den meisten Fällen – in andere Gefängnisse oder Haftarbeitslager republikweit gebracht wurden.

## **INHAFTIERT IN DER KEIBELSTRASSE**

Mit der Einführung der Wehrpflicht im Jahr 1962 konnten DDR-Bürger in die Untersuchungshaftanstalt in der Keibelstraße gelangen, die den Wehrdienst verweigerten. Denn wer sich den Aufforderungen des Wehrkreiskommandos zur Erfassung und Musterung oder dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes entzog, musste mit mehrjährigen Gefängnisstrafen rechnen. Die 1964 eingeführte Regelung für einen waffenlosen Ersatzdienst schuf die Möglichkeit, ihn als „Bausoldat“ oder „Spatensoldat“ im militärischen und öffentlichen Bauwesen zu

**»Mit der Einführung der Wehrpflicht im Jahr 1962 konnten DDR-Bürger in die Untersuchungshaftanstalt in der Keibelstraße gelangen, die den Wehrdienst verweigerten.«**

absolvieren. Doch auch dieser Dienst blieb militärisch – Bausoldaten hatten ein Gelöbnis abzulegen, also militärischen Gehorsam zu leisten. Lehnten Menschen den Ersatzdienst ebenso ab, galten sie als Totalverweigerer, welche Militärgerichte in der Praxis mit Freiheitsstrafen von bis zu 22 Monaten verurteilten (Koch 1995: 1848).

Wie viele Wehrdienstverweigerer in der Keibelstraße inhaftiert waren und in welche Gefängnisse sie im Anschluss an die Untersuchungshaft gebracht wurden, ist aufgrund der noch ausstehenden Forschung zum Ort bisher nicht bekannt. Hinweise liefern aber die Erzählungen von Zeitzeugen, die in der UHA II einsaßen:

Bernd Quinque war im November 1973 für etwa zwei Wochen in der Untersuchungshaftanstalt am Alexanderplatz. Der Bauarbeiter hatte mehrfach die Einberufung zum Wehrdienst und auch zum Ersatzdienst als Bausoldat aus religiösen Gründen verweigert. Denn Quinque gehörte den Zeug\*innen Jehovas an, deren Glaubensgrundsätzen der Wehrersatzdienst widersprach und die den Großteil der verurteilten Totalverweigerer in der DDR stellten. Von der UHA II kam Quinque in verschiedene Strafvollzugseinrichtungen u. a. nach Raßnitz und Halle, bevor er im Juli 1975 aus der Haft entlassen wurde (Interview Quinque 2019: 38f).

»Quinque gehörte den Zeug\*innen Jehovas an, deren Glaubensgrundsätzen der Wehrersatzdienst widersprach und die den Großteil der verurteilten Totalverweigerer in der DDR stellten.«

Ein weiterer Totalverweigerer, der allerdings nicht aus religiösen Motiven den Dienst an der Waffe verweigerte, war Michael Schuhhardt. Schuhhardt, der 1980 eine Ausbildung zum Maskenbildner beim *Fernsehen der DDR* begonnen hatte, drängte schon früh der Wunsch, die Welt zu bereisen, aber vor allem auch den westlichen Teil Berlins zu besichtigen. Mit der Zeit fühlte sich Schuhhardt immer stärker eingesperrt und stellte schließlich im Spätsommer 1984 einen Ausreiseantrag (Interview Schuhhardt 2020: 7f). Hierdurch verlor er seinen Beruf und seine Aussicht auf ein Studium. Gleichzeitig entschied er konsequenterweise, den Wehrdienst zu verweigern, da er dem Staat, aus dem er auszureisen wünschte, nicht mehr dienen wollte. Allerdings verwehrten ihm die Militärbehörden den angestrebten Bausoldatendienst, so dass ihm nur die Totalverweigerung blieb. Am 2. November 1984 wurde er schließlich

verhaftet und in die UHA II gebracht. Von der Keibelstraße aus kam er am 22. Dezember 1984 in die Strafvollzugsanstalt Thale. Im Juli 1986 wurde Schuhhardt aus der Haft entlassen. Er bekräftigte erneut seinen Ausreisewunsch, verweigerte Maßnahmen zur Wiedereingliederung und konnte schließlich ein Jahr später nach West-Berlin ausreisen (Interview Schuhhardt 2020: 45f).

## **WEHRDIENST- UND TOTALVERWEIGERUNG IN DER BILDUNGSARBEIT AM LERNORT KEIBELSTRASSE**

Für Schulklassen der Sekundarstufe I und II bietet der Lernort Keibelstraße innerhalb mehrerer Lernwerkstätten das Thema des Militärdienstes in der DDR und dessen Ablehnung an: In den Workshops zu den verschiedenen Inhaftierungsgründen setzen sich die Lernenden mit den gesetzlichen Bedingungen des Wehr- und Ersatzdienstes sowie den Möglichkeiten und den Konsequenzen der Verweigerung auseinander. Sie beschäftigen sich mit Biografien von Inhaftierten, mit der Situation der seit 1950 in der DDR verbotenen Zeug\*innen Jehovas oder dem 1986 gegründeten „Freundeskreis der Wehrdiensttotalverweigerer“. Dabei wird die Bedeutung der allgemeinen Militarisierung der Gesellschaft der DDR vor dem Hintergrund des Kalten Kriegs vermittelt. In einem weiteren Bildungsangebot für Abiturklassen zur Friedensbewegung in der Bundesrepublik und der DDR setzen sich Schüler\*innen mit den unterschiedlichen Handlungsspielräumen von Wehrdienstverweigerern in demokratisch verfassten Gesellschaften und in diktatorischen Systemen auseinander.

**»In den Workshops zu den verschiedenen Inhaftierungsgründen setzen sich die Lernenden mit den gesetzlichen Bedingungen des Wehr- und Ersatzdienstes sowie den Möglichkeiten und den Konsequenzen der Verweigerung auseinander.«**

In diesen Formaten werden als Gegenwartsbezug immer wieder aktuelle Debatten aufgegriffen. Eine große Rolle spielt zum Beispiel die Diskussion um die Wiedereinführung der Wehrpflicht in Deutschland in Folge der russischen Vollinvasion in die Ukraine, die für Jugendliche unmittelbare Folgen für ihr eigenes Leben hat und eine eigene Positionierung erfordert. Durch die Verknüpfung der Vergangenheit mit den Fragestellungen der Jugendlichen aus ihrer heutigen Situation heraus kann das Interesse für

historische Konstellationen geweckt sowie ein kritisches Geschichtsbewusstsein gefördert werden.

Für mehr Informationen zu unseren Bildungsformaten besuchen Sie unsere [Website](#) oder kontaktieren uns unter [kontakt@keibelstrasse.de](mailto:kontakt@keibelstrasse.de). Wir beraten Sie gerne bei der Wahl des passenden Bildungsangebots!

Anmerkung:

Das im Titel genannte Zitat stammt von Bernd Quinque, der als Totalverweigerer 1973 in die Untersuchungshaft kam (Interview Quinque 2019: 60).

## LITERATUR



Agentur für Bildung, Geschichte und Politik e.V.:  
Interview mit Bernd Quinque vom 3.12.2019,  
Transkript, (einsehbar bei der Robert-Havemann-  
Gesellschaft/Archiv der DDR-Opposition e.V., Berlin).



Agentur für Bildung, Geschichte und Politik e.V.:  
Interview mit Michael Schuhhardt vom 14.1.2020,  
Transkript, (einsehbar bei der Robert-Havemann-  
Gesellschaft/Archiv der DDR-Opposition e.V., Berlin).



Koch, Uwe: Die Baueinheiten der Nationalen  
Volksarmee der DDR – Einrichtung, Entwicklung und  
Bedeutung, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.):  
Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung  
von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur  
in Deutschland“, Bd. II/3: Machtstrukturen und  
Entscheidungsmechanismen im SED-Staat und die  
Frage der Verantwortung, Baden-Baden 1995,  
S. 1835–1891.

### Autor\*innen



**Dr. Henrike Voigtländer** ist Historikerin und leitet seit Juli 2024  
den Lernort Keibelstraße. Ihre Dissertation hat sie zum Thema  
Geschlechterbeziehungen in DDR-Industriebetrieben verfasst.

**Jan Haverkamp** ist Historiker und Bildungsreferent am  
Lernort Keibelstraße.

# Unterrichtsmaterialien zum Thema Wehrpflicht

**Tobias Rischk (Autor)**  
**und Karlheinz Lipp (beratender Experte)**

Stellen Sie sich vor, Sie sind ein 17-jähriger Jugendlicher in Deutschland und bereiten sich auf Ihr Abitur 2026 vor. Gleichzeitig machen Sie sich Gedanken über Ihre Zukunft: Was mache ich nach dem Abi? Gehe ich ins Ausland, vielleicht über einen Freiwilligendienst? Studieren möchte ich schon noch, aber was? Oder jobbe ich erst einmal, um mir genau zu überlegen, was ich studieren möchte und dafür schon einmal Geld beiseitelegen zu können?!

Zu diesen Gedanken gesellt sich ein weiterer, der mit der aktuellen Diskussion um die Rückkehr zur Wehrpflicht verbunden ist: Muss ich nicht doch sowieso erst einmal „zum Bund“? Das ist der Moment, in dem der Staat in die freiheitliche Lebensgestaltung der Jugendlichen eingreift und sie mit der Frage des Sterbens und des Tötens in kriegerischen Konflikten konfrontiert.

Lehrkräfte in Schulen haben Jugendliche mit diesen Gedanken vor sich sitzen; besonders Lehrer\*innen der Fächer Politik oder Ethik fällt die Aufgabe zu, dieses Thema zu behandeln. Es ist ein Themenfeld mit zwei Ebenen: Einerseits gilt es, die politisch-historischen und ethischen Grundlagen der (aktuellen) Debatte zu vermitteln. Andererseits muss ein sensibler Umgang mit den Schüler\*innen gefunden werden, da sie konkret von der Wehrpflicht betroffen sein können.

Wir haben vier Unterrichtsmaterialien kritisch analysiert – hinsichtlich ihrer Inhalte, ihrer fachlichen und methodischen Tiefe, ihrer didaktischen Aufbereitung sowie ihres Potenzials für den Einsatz im Unterricht. Im Folgenden stellen wir unsere Ergebnisse vor:

*»Einerseits gilt es, die politisch-historischen und ethischen Grundlagen der (aktuellen) Debatte zu vermitteln. Andererseits muss ein sensibler Umgang mit den Schüler\*innen gefunden werden, da sie konkret von der Wehrpflicht betroffen sein können.«*

## **MATERIAL 1: WIEDER WEHRPFlicht IN DEUTSCHLAND? ALTES MODELL IN NEUEm GEWAND – CORNELSEN ARBEITSBLÄTTER, CORNELSEN VERLAG, 2024**

Das kompakte Material des Cornelsen Verlags für den Politikunterricht der Klassenstufen 10–13 versammelt vier Themenblöcke. Der erste dieser Blöcke (M1) führt in das Thema Wehrpflicht ein. Im Weiteren werden das derzeit in Deutschland viel debattierte schwedische Modell beschrieben (M2), eine Umfrage zum Thema präsentiert (M3) sowie parteipolitische Positionen dargestellt (M4). Ergänzt werden diese Themenblöcke mit Fragen, Lösungsvorschlägen und methodisch-didaktischen Hinweisen.

Das Unterrichtsmaterial eignet sich besonders gut für die Auseinandersetzung mit dem schwedischen Modell. Neben einer ausführlichen Beschreibung des Modells enthält es auch einen Hinweis auf einen Audio-Beitrag des Deutschlandfunks, der einen sinnvollen Medienwechsel ermöglicht. Das abgebildete parteienpolitische Spektrum bietet eine gute Grundlage für eine vertiefende Diskussion über die Wehrpflicht im Kontext der Parteienpolitik. Da jedoch lediglich die Positionen von drei Parteien (CDU, SPD und FDP) berücksichtigt werden, ließe sich das Material sinnvoll erweitern: Die Schüler\*innen könnten beispielsweise selbst eine Umfrage an der Schule oder in ihrem privaten Umfeld durchführen, um weitere Meinungen und Perspektiven einzubeziehen.

**»Das Unterrichtsmaterial eignet sich besonders gut für die Auseinandersetzung mit dem schwedischen Modell.«**

Das im Jahr 2024 veröffentlichte Material ist inhaltlich auf der Höhe der aktuellen Debatte, geht jedoch thematisch nicht darüber hinaus. Bei der Bearbeitung des Themas Wehrpflicht mithilfe dieser Arbeitsblätter bleiben die Nutzer\*innen an der Frage der Wiedereinführung orientiert. Wichtige Anschlussfragen – etwa zu Kriegsdienstverweigerung, Ersatzdienst oder dem breiten Aufgabenspektrum innerhalb der Bundeswehr – werden nicht thematisiert und können mit diesem Material nicht bearbeitet werden. Die im Material enthaltene Umfrage bleibt in ihrer Aussagekraft begrenzt. Auch die eher plakativ eingesetzte Karikatur zum Thema „Kriegstüchtigkeit“ entfaltet ihr Potenzial nicht, da sie lediglich illustrativ verwendet wird und nicht in die

Aufgabenstellung integriert ist. Angesichts ihrer interessanten Metaphorik ist es bedauerlich, dass sie ungenutzt bleibt. Die Lösungshinweise zu den offenen Fragen bleiben insgesamt oberflächlich und liefern lediglich knappe Impulse, statt die inhaltliche Tiefe zu fördern.

Empfohlen werden kann das Material insbesondere für eine Diskussion rund um das schwedische Modell. Der Text und der begleitende Audiobeitrag bieten eine gute Grundlage für eine lebendige Diskussion, die auch an die Lebenswelt der Jugendlichen anknüpft.

## **MATERIAL 2: SO IST ES, ICH ZU SEIN: SOLDATIN, WWW.FLUTER.DE, 2023**

Der Text ist ein persönlicher Erfahrungsbericht der Soldatin Nina über ihre Karriere bei der Bundeswehr, ihre Einsätze und die Herausforderungen, denen sie begegnet.

Auch wenn es sich nicht um klassisches Bildungsmaterial handelt, bietet der Einsatz im Unterricht aus mehreren Gründen einen didaktischen Mehrwert. Zum einen eröffnet der Bericht eine geschlechterspezifisch weibliche Perspektive auf den Wehrdienst, die im öffentlichen Diskurs häufig unterrepräsentiert ist. Zum anderen stammt der Text aus dem von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen *Fluter*-Magazin, das sich explizit an Jugendliche richtet und dessen Themenauswahl, Duktus und Sprache sich an dieser Zielgruppe orientieren. Gerade durch den biografischen Zugang des Berichts entsteht eine besondere Nähe zur Lebenswelt junger Menschen, was den Text zu einem geeigneten Einstieg in die Auseinandersetzung mit Wehrpflicht und Bundeswehr macht.

»Der Text ist ein persönlicher Erfahrungsbericht der Soldatin Nina über ihre Karriere bei der Bundeswehr, ihre Einsätze und die Herausforderungen, denen sie begegnet.«

Wird der Text im Unterricht eingesetzt, muss er unbedingt mit einer Unterrichtskonzeption einhergehen, die auch weitere Informationsquellen bereitstellt. Denn für sich alleinstehend bietet er keine ausreichende inhaltliche Diskussionsgrundlage: Es fehlen sowohl konkrete Aufgabenstellungen als auch weiterführende Hintergrundinformationen. Zwar enthält er einige verlinkte Begriffe, jedoch

führen die lediglich zu anderen Artikeln aus dem *Fluter*-Magazin und nicht zu weiterführenden Materialien.

Im Rahmen einer Unterrichtseinheit zur Wehrpflicht kann der Bericht daher vor allem als anregender Einstieg aus geschlechterspezifischer Perspektive dienen. Für eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema sind jedoch ergänzende Quellen und Materialien unerlässlich.

### **MATERIAL 3: WEHRPFLICHT – SOLLTE SIE WIEDER EINGEFÜHRT WERDEN? – ARBEITSMATERIALIEN, RAABE VERLAG, 2025**

Das Material des Raabe Verlags ist zweigeteilt aufgebaut. Im ersten Teil wird anhand von Nachrichten und Quellen – darunter auch ein Auszug aus dem Grundgesetz – erläutert, was die Wehrpflicht ist. Der zweite Teil regt zur Diskussion an, basierend auf einem zwei Jahre alten Debattenbeitrag. Die zentrale Aufgabe besteht hier in einer Transferleistung: Die Schüler\*innen sollen herausarbeiten, welche Aspekte weiterhin relevant sind und was sich in der aktuellen Debatte verändert hat. Abgerundet wird das Material mit einem detaillierten Erwartungshorizont sowie durch didaktisch-methodische Hinweise.

Diese sehr aktuelle Zusammenstellung vom März 2025 bietet eine Vielzahl zeitgenössischer Berichte zum Thema Wehrpflicht, zumeist aus öffentlich-rechtlichen Medien. Die vielen kurzen Informationsblöcke fügen sich zu einem breiten Informationsportfolio zusammen, das von der Lehrkraft flexibel eingesetzt werden kann, auch nur in Auszügen. Die Arbeitsblätter sind direkt mit Aufgaben versehen und somit ohne umfangreiche Bearbeitung im Unterricht verwendbar. Der zweite Teil fordert von den Schüler\*innen eine Abstraktionsleistung: Sie müssen den Debattenstand von 2023 analysieren und dessen heutige Relevanz bewerten.

Das Material stellt hohe Anforderungen: Es setzt ausgeprägte analytische Fähigkeiten, ein solides Kontextwissen zur Wehrpflicht sowie ein Verständnis der politischen Akteur\*innen voraus. Damit eignet es sich vorrangig für den Leistungskurs Politische Bildung in der gymnasialen Oberstufe. Allerdings ist es ausgesprochen textlastig – bis auf eine Statista-Grafik wird ausschließlich Text präsentiert.

Anregungen für einen kreativen Medienwechsel fehlen hingegen. Ebenso vermisst man eine Erweiterung des Themenpektrums – wie etwa zur Kriegsdienstverweigerung oder den Wehrdienst ersetzende Dienste. Didaktisch sinnvoll wäre es daher, einen Schwerpunkt zu setzen oder es über Gruppenarbeiten erschließen zu lassen.

Die unmittelbare Einsetzbarkeit der Arbeitsblätter ist ein klarer Vorteil. Der Debattenbeitrag im zweiten Teil bildet das Thema Wehrpflicht detailliert und differenziert ab. Die Anforderungen der Aufgaben sind hoch, was das Material nicht überall einsetzbar macht. Allerdings könnte die starke Fokussierung auf öffentlich-rechtliche Medien eine gewisse Einseitigkeit erzeugen – hier wäre es Aufgabe der Lehrkraft, gegebenenfalls alternative Perspektiven zu ergänzen.

#### **MATERIAL 4: PFlichtDIENST FÜR ALLE? – THEMENBLÄTTER IM UNTERRICHT, BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG, 2024**

Das Unterrichtsmaterial der Bundeszentrale für politische Bildung widmet sich dem ebenfalls aktuell viel diskutierten Thema eines gesellschaftlichen Pflichtjahres, in das die Wehrpflicht eingebunden sein könnte. Ein langer Essay der Autor\*innen Rabea Haß und Grzegorz Nocko führt in die Geschichte der Wehrpflicht, des Zivildienstes und der Freiwilligendienste ein und mündet in der gegenwärtigen Debatte über ein Pflichtjahr. Ein didaktischer Kommentar von Christopher Hermes macht das Material für den Unterricht nutzbar und strukturiert die dazugehörigen Arbeitsblätter.

Im Vergleich zu den anderen Materialien bleibt dieses Material nicht dem engen Rahmen der Thematik Wehrpflicht verhaftet, sondern erweitert diesen sinnvoll um die Diskussion um ein gesellschaftliches Pflichtjahr. Gerade angesichts der oft wiederholten Parole von der „deutschen Wehrfähigkeit“ ist diese Perspektivenerweiterung sinnvoll, da viele der hier präsentierten Modelle in der aktuellen Debatte unterzugehen scheinen. Hier wiederum werden unterschiedliche Medienarten (Text, Karikaturen,

*»Im Vergleich zu den anderen Materialien bleibt dieses Material nicht dem engen Rahmen der Thematik Wehrpflicht verhaftet, sondern erweitert diesen sinnvoll um die Diskussion um ein gesellschaftliches Pflichtjahr.«*

Zeitungsausschnitte, Statistiken) sinnvoll kombiniert und QR-Codes für Zusatzinformationen eingesetzt. Die Arbeitsblätter bieten einen sukzessiven Einstieg in das Thema Pflichtdienst und können direkt bearbeitet werden. Inhaltlich beleuchtet das Material das Thema auf der politischen, historischen, gesellschaftlichen und ethischen Ebene, was eine fächerübergreifende Verwendung erlaubt.

Die Vielfalt des Materials kann für Lehrkräfte aber auch eine Herausforderung darstellen, da eine gezielte Auswahl und Strukturierung erforderlich sind. Wird der Fokus ausschließlich auf die Wehrpflicht gelegt, eignet sich das Material nur bedingt, da es das Thema bewusst erweitert. Zudem ist der einführende Essay wissenschaftlich formuliert und möglicherweise nicht in allen Lerngruppen ohne Weiteres einsetzbar. Doch mit den kleinteiligen Aufgaben der Arbeitsblätter lässt sich eine Differenzierung vornehmen, so dass das Material bereits in der Sekundarstufe I eingesetzt werden kann. Das Material ist besonders empfehlenswert, wenn eine Verengung auf das Thema Wehrdienst bewusst vermieden und stattdessen eine breitere gesellschaftliche Diskussion angestoßen werden soll.

## **WAS FEHLT BEI ALLEN BETRACHTETEN MATERIALIEN?**

Trotz ihrer jeweiligen Stärken lassen die untersuchten Materialien zentrale Fragen und Themenbereiche unberührt, die den Diskurs um Wehrpflicht und gesellschaftliche Dienste sinnvoll erweitern könnten:

- Wie werden ein Krieg, die Aufrüstung oder die Wehrtüchtigkeit finanziert? Wie teuer wäre die Wiedereinführung der Wehrpflicht?
- Müssen Konflikte zwingend militärisch gelöst werden? Welche Chancen werden Diplomatie, Entspannungs-politik und gewaltfreier Konfliktregelung eingeräumt? Diese Fragen könnten aktuell etwa am Beispiel des Kriegs in der Ukraine behandelt werden.
- Welchen Stellenwert messen wir als Gesellschaft der selbstbestimmten Lebensplanung und den Freiheitsrechten junger Menschen zu?

- Wie lässt sich die Diskrepanz zwischen der grund-sätzlichen Ablehnung von Krieg und Gewalt und der breiten gesellschaftlich-mediale Zustimmung zur „Kriegstüchtigkeit“ erklären? (Nymoen 2025: 20–21)

## LITERATUR



Nymoen, Ole: Warum ich niemals für mein Land kämpfen würde. Gegen die Kriegstüchtigkeit, Hamburg 2025.

### Autor\*innen



**Dr. Karlheinz Lipp** ist Studienrat i.R. und Historiker mit den Schwerpunkten Historische Friedensforschung, Religiöser Sozialismus und Geschichte der Pfalz.

**Tobias Rischk** ist Redaktionsassistent des Magazins „Lernen aus der Geschichte“. Er ist freiberuflicher Historiker mit den Schwerpunkten Geschichte des Nationalsozialismus, Biografien jüdischer Berliner\*innen, Geschichte der Extremen Rechten nach 1945 und Erinnerungskultur im Berliner Stadtraum. Tobias Rischk bietet auch Stadtführungen mit dem lokalhistorischen Schwerpunkt Berlin an.

# Gegen mein Gewissen – Eine grafische Auseinandersetzung mit der Wehrdienstverweigerung

**Sabrina Pfefferle**

Die aktuelle Debatte um eine mögliche Wiedereinführung der Wehrpflicht steht im Zeichen einer kollektiven gesellschaftlichen Neuausrichtung. Ein Blick zurück ist dabei aufschlussreich: Was bedeutete die Wehrpflicht für die Generationen vor ihrer Aussetzung im Jahr 2011? Welche Folgen hatte sie auf das Leben Einzelner?

»Was bedeutete die Wehrpflicht für die Generationen vor ihrer Aussetzung im Jahr 2011?«

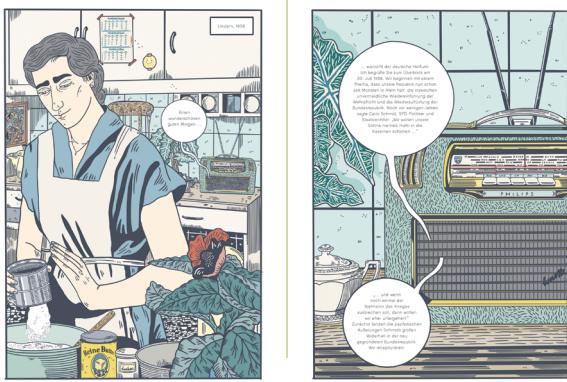
Hannah Brinkmann erzählt in ihrem Comic *Gegen mein Gewissen* eindringlich und persönlich von den Konsequenzen, die eine kollektive Entscheidung für das Individuum haben kann. Sie zeichnet das Schicksal ihres Onkels Hermann nach, der mit den Auswirkungen des verpflichtenden Dienstes an der Waffe und den hohen Hürden einer Verweigerung aus Gewissensgründen konfrontiert war.

Um der großen Zahl an Wehrdienstverweigerern in der Bundesrepublik zu begegnen, wurde der im Grundgesetz verankerte Artikel 4, Absatz 3 – „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ – zwischen 1956 und 1984 durch ein

aufwendiges Prüfverfahren ergänzt. Die „Gültigkeit“ der Gewissensgründe wurde dabei durch eine schriftliche Begründung sowie durch eine mündliche Anhörung vor einem Ausschuss, der der Bundeswehr unterstand, überprüft. Der Antrag von Hermann Brinkmann auf Kriegsdienstverweigerung wurde abgelehnt. Während seiner Grundausbildung nahm er sich das Leben.



Cover des Comics *Gegen mein Gewissen* von Hannah Brinkmann © Hannah Brinkmann/avant-verlag



Ausschnitt aus dem Comic *Gegen mein Gewissen*, S. 4–5: „Lindern 1956“ © Hannah Brinkmann/ avant-verlag

Die Erzählung beginnt 1956 in einer Küche in Lindern: Eine Frau mit dunklem Haar und weißer Schürze backt, im Hintergrund läuft eine Sendung des deutschen Hörfunks vom 30. Juli 1956. Der Moderator spricht über die „inzwischen unvermeidliche Wiedereinführung der Wehrpflicht und die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik“ (S. 5). Diese Unmittelbarkeit zieht sich durch das ganze Werk: Der\*die Leser\*in ist unmittelbar in das Geschehen hineingeworfen und folgt einer nicht-linearen Erzählweise, die zwischen den Jahren 1956, 1962, den 1970ern, 1995 und der Gegenwart springt.

Es ist an der Leserschaft, diese zeitlichen Sprünge zu entschlüsseln – eine lohnende Herausforderung, denn entlang dieser Zeitsprünge entfaltet die Autorin gleich drei miteinander verwobene Erzählstränge: Die juristisch-politische Entwicklung des entsprechenden Grundgesetzartikels, die biografisch-psychologische Lebensgeschichte ihres Onkels Hermann sowie die Geschichte des innerfamiliären Umgangs mit dessen Suizid – und der Frage nach der staatlichen Mitverantwortung.

## DER PROTAGONIST: HERMANN BRINKMANN

Ausgangspunkt aller Erzählstränge ist dabei die Figur Hermann Brinkmann. In Anekdoten erfahren wir Einzelheiten seines Charakters, seiner Kindheit und Jugend: wie er unter Albträumen von dem Wildschweinkopf leidet, der an der Wohnzimmerwand hängt; wie er lieber Schmetterlinge präpariert, als mit zur Jagd zu gehen; wie er die Munition seines Vaters heimlich im Garten vergräbt. Die Autorin nähert sich Hermanns Innenleben durch symbolische Verdichtungen und nutzt Metaphern, um die emotionale Dringlichkeit innerer Konflikte sichtbar zu machen. So wird der äußere Zwang zum Dienst an der Waffe als das Gefühl eigener Gefangenschaft inszeniert – dargestellt durch starre, unbewegliche Libellen und Schmetterlinge, die Hermann mühevoll in einem Plexiglaskasten konserviert.

Brinkmann gelingt es, Hermann zugleich als reale wie auch als erzählerisch konstruierte Figur zu zeigen – eine große Stärke des Comics, denn dadurch öffnet sich der Blick für andere (Lebens-)Geschichten, die in vergleichbaren gesellschaftspolitischen Zwängen verortet sind. Zugleich macht die anekdotische Erzählweise deutlich, dass Wissen über eine Person immer ein Prozess der Annäherung ist. Die Biografie erscheint hier nicht als objektive Abbildung, sondern als subjektive Konstruktion.

»*Die Biografie erscheint hier nicht als objektive Abbildung, sondern als subjektive Konstruktion.*«

## **POLITISCHE KULTUR DER BRD IN DEN 1970ER JAHREN**

Die einfühlsame und kreative Darstellung des Protagonisten erfüllt eine zentrale Funktion: Anekdoten und Metaphern fungieren nicht nur als narrative Mittel, sondern auch als Belege für die Gültigkeit von Hermanns Gewissensmotiven. Sie veranschaulichen, was der Wehraus schuss nicht zu erfassen vermochte – das innere Erleben eines jungen Mannes, dessen ethische Überzeugungen mit dem staatlich verordneten Pflichtdienst kollidierten.

Die Kritik am Prüfverfahren wird dabei in eine detaillier te Skizze der politischen Kultur der Zeit eingebettet. Die Macht autoritärer Systeme zeigt sich nicht nur im staatlichen Handeln, sondern auch im familiären Gefüge – etwa durch die Figur des disziplinierenden Vaters, starre Geschlechterrollen sowie im Selbstverständnis von Kirche und Schule. In dieses autoritäre Gefüge ist auch das Prüfverfahren einzuordnen: Die Anhörung gleicht einem „Inquisitionsverfahren“ (S. 103), das Urteil erscheint weniger als objektive Entscheidung, denn als ideologische Bestrafung. Die Autorin entwirft so ein Panorama der politischen Kul tur der Bundesrepublik der 1960er und -70er Jahre – einschließlich der gesellschaftlichen Gegenbewegungen, die sich gegen die Verhärtung und Veränderungsresistenz staatlicher Institutionen stellten.

»*Die Macht autoritärer Systeme zeigt sich nicht nur im staatlichen Handeln, sondern auch im familiären Gefüge*«



Ausschnitt aus dem Comic *Gegen mein Gewissen*, S. 60–61: „Disziplinierender Vater“ © Hannah Brinkmann/avant-verlag



Besonders wertvoll ist die historisch präzise Darstellung alltäglicher kultureller Objekte: Songtexte von Franz Josef Degenhardt, eine Schallplatte von David Bowie, das Debütalbum von Roxy Music, Camus' *Der Fall* oder das Filmplakat von *2001: A Space Odyssey* erscheinen beiläufig im Hintergrund der Szenen. Diese sorgfältig gesetzten Referenzen schaffen eine

differenzierte kulturelle Kulisse, die hilft, die vorherrschenden intergenerationalen Spannungen einzuordnen und die Atmosphäre der Zeit erfahrbar zu machen.

## FANTASIE UND QUELLEN

Hannah Brinkmann arbeitet mit einer vielfältigen Bildsprache: Neben Metaphern setzt sie zugespitzte, karikaturhafte Symbole ein und verdichtet damit Argumente und Emotionen. So wird etwa die staatliche Gewissensprüfung als experimentelles Laborverfahren inszeniert – mit Blick in ein offengelegtes organisches Gehirn. Collagenartige Kompositionen fantastischer Bilder bringen emotionale Kerne zum Vorschein, etwa Hermanns Sprachlosigkeit und Ohnmacht vor dem Ausschuss. Diese Gefühle werden visualisiert als ein Ertrinken in der schwarz-blauen Dunkelheit des Meeres, in dem sich Meerestiere ebenso befinden wie Erinnerungen an Waffen und Soldaten.

Ein wiederkehrendes Motiv in diesem Kontext sind Organe. Sie symbolisieren die Grenze zwischen Innen und Außen, zwischen innerem Erleben und äußerer Wahrnehmbarkeit. Genau vor dieser Problematik steht der Protagonist vor dem Ausschuss: Wie lässt sich das eigene Gewissen – ein innerer, subjektiver Zustand – gegenüber einem System vermitteln, das etwas anderes sah und sehen wollte?

»Wie lässt sich das eigene Gewissen – ein innerer, subjektiver Zustand – gegenüber einem System vermitteln, das etwas anderes sah und sehen wollte?«



Ausschnitt aus dem Comic *Gegen mein Gewissen*, S. 124–125: „Hermanns Innenleben vor dem Militärausschuss“ © Hannah Brinkmann/avant-verlag

Gerade dadurch wird auch auf grafischer Ebene die Gratwanderung zwischen Biografie und Fiktion deutlich.

Zudem integriert die Autorin verschiedene Dokument- und Bildarten in den Comic – Spuren ihrer Recherche. Zu sehen sind gezeichnete Familienfotos, Hermanns Antrag auf Kriegsdienstverweigerung, sein Truppenausweis, amtliche Schreiben, die Todesanzeige sowie Zeitungsausschnitte. Inwiefern die Zeichnungen reale Quellen abbilden, bleibt unklar.

## FAZIT

Der Comic vereint mehrere Perspektiven: einen persönlichen und eindringlichen Blick auf die Auswirkungen der Wehrpflicht auf das Leben eines jungen Menschen und seiner Familie; einen historischen Rückblick auf die politischen und ideologischen Voraussetzungen des Rechts auf Wehrdienstverweigerung sowie eine Reflexion über die Konstruktivität von Biografien. Diese Vielschichtigkeit eröffnet vielfältige Anknüpfungspunkte für die historisch-politische Bildung. Aufgeworfen werden Fragen nach Kontinuitäten in der Militarisierung der deutschen Gesellschaft, nach der Funktion innerer und äußerer Feindbilder sowie nach den Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher (Gegen-)Bewegungen. Dabei zielen diese Fragen nicht nur auf die Vergangenheit – sie richten sich ebenso an unsere gegenwärtige Gesellschaft.

»Aufgeworfen werden Fragen nach Kontinuitäten in der Militarisierung der deutschen Gesellschaft, nach der Funktion innerer und äußerer Feindbilder sowie nach den Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher (Gegen-)Bewegungen.«

## LITERATUR



Brinkmann, Hannah: Gegen mein Gewissen, Berlin 2020.

### *Autor\*in*



**Sabrina Pfefferle** ist freie Autorin und Psychotherapeutin in Ausbildung.

# Impressum

## Herausgeberin:



AGENTUR FÜR  
BILDUNG  
GESCHICHTE  
POLITIK

Agentur für Bildung, Geschichte und Politik e.V.  
Dieffenbachstraße 76, 10967 Berlin, Tel.: 030 – 25 79 42 60

**E-Mailadresse:** [kontakt@agentur-bildung.de](mailto:kontakt@agentur-bildung.de)

**Webseite:** <http://agentur-bildung.de>

## Vorstand:

Adina Stern, E-Mail: [stern@agentur-bildung.de](mailto:stern@agentur-bildung.de)

Dr. Birgit Wenzel, E-Mail: [wenzel@agentur-bildung.de](mailto:wenzel@agentur-bildung.de)

Prof. Dr. Dorothee Wierling, E-Mail: [wierling@agentur-bildung.de](mailto:wierling@agentur-bildung.de)

## Vereinsregister beim Amtsgericht:

Amtsgericht Charlottenburg

Vereinsregisternummer: VR 27817 B

## Förderer:

Gefördert mit Mitteln der Bundesstiftung zur Aufarbeitung  
der SED-Diktatur

BUNDESSTIFTUNG  
AUFARBEITUNG

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der  
LaG-Magazinredaktion dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die  
Autor\*innen die Verantwortung.

**Redaktion:** Ulrike Rothe (V.i.S.d.P.), Tobias Rischk und Sören Isele

**Gestaltung:** Infotext Berlin, Johanna Hoffmann

**Satz:** dia° Netzwerk für Kommunikation / [www.diaberlin.de](http://www.diaberlin.de)

**Lektorat:** Adina Stern und Ulrike Rothe

**Titelbild:** Konrad Adenauer besucht die Bundeswehr in Andernach,  
20. Januar 1956 © Helmut J. Wolf, Bundesarchiv, Bild 146-1998-006-34 /  
CC-BY-SA 3.0, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv\\_Bild\\_146-1998-006-34,\\_Andernach,\\_Adenauer\\_besucht\\_Bundeswehr.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_146-1998-006-34,_Andernach,_Adenauer_besucht_Bundeswehr.jpg)

**Innenbild** (Inhaltsverzeichnis): Demonstration zur Abschaffung  
der Wehrpflicht in Berlin, 3. Mai 1990, Ost-Berlin © Bernd Settnik,  
Bundesarchiv, Bild 183-1990-0503-045 / CC-BY-SA 3.0, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv\\_Bild\\_183-1990-0503-045,\\_Berlin,\\_Demonstration\\_zur\\_Abschaffung\\_Wehrpflicht.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_183-1990-0503-045,_Berlin,_Demonstration_zur_Abschaffung_Wehrpflicht.jpg)

**ISSN: 2941-6094**

Soweit nicht abweichend gekennzeichnet, zur Nachnutzung  
freigegeben unter der Creative Commons Lizenz CC BY NC ND 4.0

